Das bedingte und befristete Vermächtnis nach dem bürgerlichen Gesetzbuch.

◆◆◆

INAUGURAL-DISSERTATION

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen.

Vorgelegt von

Referendar Josef Bühler

aus Waldsee.

Approbiert am 21. Juni 1930.

◆◆◆

PENZBERG 1931

BUCHDRUCKEREI A. HOECK.

Das bedingte und befristete Vermächtnis nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

◆◆◆

INAUGURAL-DISSERTATION

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen.

Vorgelegt von

Referendar Josef Bühler

aus Waldsee.

Approbiert am 21. Juni 1930.

◆◆◆

PENZBERG 1931

BUCHDRUCKEREI A. HOECK.

Referent:
Geheimer Justizrat Universitätsprofessor
Dr. Bernhard Kübler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

A. Einleitung: Zweck, Wesen und Geschichte des Vermächtnisses.

B. Die Rechtsverhältnisse des bedingten und befristeten Vermächtnisses nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

I. Allgemeines über Bedingungen und Befristungen beim Vermächtnis.

1. Deren Zulässigkeit.
2. Die sogenannten uneigentlichen Bedingungen.
3. Zeitliche Schranken der Anordnung von Bedingungen und Befristungen beim Vermächtnis.

II. Rechtsstellung des Vermächtnisnehmers beim bedingten und befristeten Vermächtnis.

1. Rechtslage bis zum Eintritt der Bedingung oder des Termins bei aufschiebender Bedingung oder Anordnung eines Anfangstermins.
   a) Die dem Bedachten mit Eintritt des Erbfalls entstehenden Rechte.
   b) Sicherung des Bedachten in der Zeit zwischen Erbfall und Anfall des Vermächtnisses.
   c) Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des bedingten und befristeten Vermächtnisanspruchs.
   d) Vererblichkeit der Anwartschaft.
   e) Rechtslage beim auflösend bedingten und auflösend befristeten Vermächtnis.
2. Eintritt oder Ausfall der Bedingung.
   a) Allgemeines.
   b) Bedingungen zum Vorteil eines Dritten.
   c) Aufstellung eines Dritten als Schiedsrichters über die Frage des Eintritts der Bedingung.
3. Wirkungen des Eintritts oder Ausfalls der Bedingung oder des Termins.
   a) Allgemeines.
   b) Inhalt und Umfang des Vermächtnisanspruchs.
      aa) Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Teils der Schuldverhältnisse.
      bb) Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung von Inhalt und Umfang des bedingten und befristeten Vermächtnisses.
      cc) Die Nutzungen des Vermächtnisgegenstandes.
      dd) Rentenvermächtnisse.
      ee) Fälligkeit des Vermächtnisanspruchs.
   c) Das Recht des Beschwerten auf Ersatz seiner Verwendungen.
4. Annahme und Ausschlagung des bedingten und befristeten Vermächtnisses.

III. Einzelne besondere Fälle des bedingten und befristeten Vermächtnisses.

1. Das Nachvermächtnis.
2. Das mittelbar bedingte und befristete Vermächnis.
3. Das unter einer negativen Potestativbedingung angeordnete Vermächtnis.

Schlußbemerkung.

Literatur.

Boehm: Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hannover 1900.

Endemann: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 9. Aufl. 1920.

Enneccerus, Kipp und Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Allgem. Teil 30.—34. Aufl., Erbrecht 19.—21. Aufl. Marburg.

Heintze: Das bedingte und befristete Vermächtnis im Gemeinen Recht und Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Leipzig 1907.

Kretschmar: Das Erbrecht des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Leipzig 1910.

Kübler: Geschichte des römischen Rechts. Leipzig 1925.

Leonhard: Erbrecht. 2. Aufl. 1912 Berlin.

Meischeider: Die letztwilligen Verfügungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Leipzig 1900.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Nottebohm: Ist die Cession suspensiv bedingter Vermächtnisse pendente condicione möglich? Diss. Hamburg 1897.

Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Allgem. Teil, 3. Aufl. 1927; Recht der Schuldverhältnisse 5. Aufl. Berlin 1927/28.

Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 4. Aufl. Allgemeiner Teil 1913; Recht der Schuldverh. 1914/28; Erbrecht 1926/30 Berlin.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Recht Das: Zeitschrift hrsg. v. Sörgel, Berlin.

Reichsgerichtsräte-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 6. Aufl. Berlin.

Rundschau Juristische und Höchstrichterliche Rechtssprechung. Berlin.

Salkowsky: Fortsetzung des Glückschen Pandektenkommentars. Bd. 49.

Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Sammlung der Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

Scheuerl: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Bd. 2, Heft 2. Berlin.

Schneider: Das Nachvermächtnis im Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diss. Mainz 1909.

Sohm: Institutionen. 16. Aufl. 1920.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 9. Auflage.

Soergel: Das Bürgerliche Gesetzbuch. 4. Auflage.

Strohal: Das Deutsche Erbrecht auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Auflage.

Warneyer: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1927, Tübingen.

Wochenschrift Juristische: Zeitschrift hrsg. vom Deutschen Anwaltsverein, Leipzig.

Das bedingte und befristete Vermächtnis nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

A. Einleitung.

Zweck, Wesen und Geschichte des Vermächtnisses.

Das Vermächtnisinstitut hat sich aus dem Bedürfnis heraus entwickelt, dem Erblasser nahestehende Personen mit Zuwendungen auf Kosten des Nachlasses zu bedenken, ohne ihnen die teils umfassendere, oft aber auch unangenehmere Stellung eines Erben einzuräumen. Die Anordnung des Vermächtnisses geschieht regelmäßig durch Testament oder Erbvertrag. Gegenstand des Vermächtnisses kann nur ein Vermögensvorteil sein; Schulden können nicht vermacht werden. Beim Vermächtniserwerb handelt es sich immer um eine Singularsukzession im Gegensatz zur Universalsukzession beim Erbschaftserwerb.

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen und um ein tieferes Eindringen in die den Gegenstand unserer Abhandlung bildende Rechtsmaterie zu erleichtern, sollen im Folgenden in großen Zügen die geschichtlichen Grundlagen des aus dem römischen Recht übernommenen Vermächtnisinstituts dargelegt werden.

Das auf dem alten römischen Zivilrecht beruhende, zum Teil auf die 12 Tafeln zurückgehende solenne Legat enthielt entweder eine direkte oder eine indirekte Zuwendung des Vermächtnisgegenstandes. Der direkten Rechtszuwendung diente das legatum per vindicationem. Wesentlich war hier, daß der Bedachte nach dem Antritt der Erbschaft durch den Erben den Vermächtnisgegenstand mittels dinglicher Klage herausverlangen konnte, während bei dem die indirekte Rechtszuwendung bezweckenden, gleichfalls schon frühzeitig sich entwickelnden Damnationslegat der Erbe lediglich verpflichtet wurde, dem Legatar den Vermächtnisgegenstand zu verschaffen. Hier stand dem Legatar nur ein Forderungsrecht auf dare bezw. facere gegenüber den Erben zu.

Neben dem legatum kam das fideicommissum, d. h. das unfeierliche, bloß bittweise angeordnete Vermächtnis auf. Hier überließ der Erblasser die Erfüllung seiner letzten Wünsche dem Gewissen des Beschwerten. Durch Kaiser Augustus wurden solche Fideicommisse für rechtsverbindlich erklärt. So kam es, daß dieses formlose Vermächtnis allmählich an Bedeutung gewann und das ganze Vermächtnisinstitut des Zivilrechts verdrängte. In der spät-römischen Kaiserzeit, insbesonders unter Justinian wurden Legate und Fideicommisse zu einem einheitlichen Vermächtnis verschmolzen.[1]) Justinian ordnete an, daß jeder Vermächtnisnehmer, sobald das Vermächtnis fällig sei, sofern dessen Gegenstand eine Nachlaßsache bilde, unmittelbar Eigentum erwerbe, überhaupt dingliche Ansprüche geltend machen könne, in allen Fällen aber ferner auch eine persönliche Forderung (actio legati) gegen den Bedachten erlange.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erzeugt das Vermächtnis in jedem Falle nur eine Verpflichtung des Beschwerten, den Vermächtnisgegenstand zu leisten.[2]) Das im gemeinen Recht noch vorkommende Vindicationslegat wurde durch das Bürgerliche Gesetzbuch beseitigt.

Auf die verschiedenen Arten des nach heutigem Recht möglichen Vermächtnisses einzugehen läßt der enge Rahmen unserer Abhandlung nicht zu. Unser Interesse soll vielmehr nur den Vermächtnissen zugewendet sein, denen eine Bedingung oder eine Befristung hinzugefügt ist.

---

[1]) Vgl. L. 2 C. communia de legatis 6, 43.
[2]) Vgl. § 2174 BGB.

B. Die Rechtsverhältnisse des bedingten und befristeten Vermächtnisses nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

I. Allgemeines über Bedingungen und Befristungen beim Vermächtnis.

1. Deren Zulässigkeit.

Unter Bedingung verstehen wir im Rechtsleben die Abhängigmachung der Wirkung eines Rechtsgeschäfts von einem zukünftigen, objektiv ungewissen Ereignis. Die Befristung eines Rechtsgeschäfts bezweckt das Hinausschieben der Wirkung des Rechtsgeschäfts auf einen künftigen Zeitpunkt oder, falls ein Endtermin gesetzt ist, die Beendigung der Wirkung des Rechtsgeschäfts von einem bestimmten Zeitpunkt ab.

Begrifflich unterscheiden sich demnach Bedingung und Befristung dadurch, daß zur Bedingung nur eine Tatsache gemacht werden kann, die zwar als möglich, jedoch als ungewiß ins Auge gefaßt ist; zur Befristung eines Rechtsgeschäfts sind dagegen nur Tatbestände geeignet, deren Eintritt stattfinden muß.[1])

Nicht alle früheren Rechte ließen die Beifügung einer Bedingung und die Befristung letztwilliger Verfügungen unbeschränkt zu. Das römische Recht und das gemeine Recht ließen z. B. auflösende Bedingungen und Befristungen im Zusammenhalt mit ihrer Regel: semel heres semper heres weder bei der Erbeinsetzung noch bei der Vermächtnisanordnung im allgemeinen zu.[2])

Die neueren Rechte räumten jedoch allmählich dem Willen des Erblassers einen größeren Spielraum ein und gingen dazu über, Bedingungen und Befristungen bei letztwilligen Verfügungen unbeschränkt in gleichem Maße wie bei Rechtsgeschäften unter Lebenden zuzulassen. Zur Begründung ist vorgebracht, daß damit dem Erblasser ein Mittel in die Hand gegeben sei, über seinen Tod hinaus in die Schicksale des Vermächtnisgegenstandes regelnd einzugreifen, sei es daß er dabei das Wohl der bedachten Person im Auge hat, sei es daß er für den Vermächtnisgegenstand selbst Vorsorge treffen will. Ersteres erreicht er dadurch, daß er den Vermächtnisnehmer das Recht

[1]) Vgl. Scheuerl, Beiträge Bd. 2, Heft 2, S. 8 ff.
[2]) Vgl. lex 55 D de leg I: nec tempore aut condicione finiri obligatio heredis legatorum nomine potest.

auf den Vermächtnisgegenstand erst nach Eintritt gewisser Umstände, nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, wozu ihn die Aussicht auf das Vermächtnis antreiben soll, erwerben läßt. Er ist aber auch in der Lage durch Befristung oder Aufstellung einer Bedingung den Gegenstand vor Veräusserung oder Verwahrlosung zu schützen. Nicht zuletzt kann die Befristung oder die Bedingung auch im Interesse des mit dem Vermächtnis beschwerten Erben oder Vermächtnisnehmers beigefügt sein.

Die Interessen der unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Anordnung eines Anfangstermins bedachten Vermächtnisnehmer können dabei in der Zeit zwischen Erbfall und Erwerb des Vermächtnisanspruchs durch entsprechende gesetzliche Vorschriften sehr wohl geschützt werden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch trägt dieser modernen Richtung im Vermächtnisrecht dadurch Rechnung, daß es auf die letztwilligen Verfügungen grundsätzlich die Regeln angewendet wissen will, die — soweit sie Bedingung und Befristung betreffen — für die Rechtsgeschäfte unter Lebenden allgemein maßgebend sind. Nur in ganz wenigen Punkten, wo sich dies aus der Natur der Rechtsgeschäfte von Todeswegen zwangsläufig ergibt, sieht auch das Bürgerliche Gesetzbuch Besonderheiten gegenüber der allgemeinen Regelung vor. Davon soll jedoch später ausführlicher gehandelt werden.

2. Die sogenannten uneigentlichen Bedingungen.

Bevor wir zur Abhandlung über das durch eine gewöhnliche Bedingung oder Befristung modifizierte Vermächtnis übergehen, muß der Vollständigkeit halber das in der Praxis immerhin auch eine Rolle spielende Vermächtnis gestreift werden, dem die von der Rechtswissenschaft als uneigentliche Bedingungen oder als unerlaubt und unsittlich zu wertenden rechtsgeschäftlichen Nebenbestimmungen beigefügt sind.

Hierunter fällt zunächst die condicio in praesens seu praeteritum collata d. h. die Bedingung, deren Erfüllung oder Ausbleiben in der Vergangenheit oder Gegenwart bereits stattgefunden hat, von der die Parteien nur noch nicht wissen, nach welcher Richtung sie sich erfüll hat. Tatsächlich ist aber über das Vermächtnis schon entschieden, die Parteien werden lediglich künftig darüber aufgeklärt, in welcher Weise dies geschehen ist. Der Entwurf I des BGB hatte eine Bestimmung dahin aufgenommen, daß, wenn die Bedingung zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts bereits erfüllt sei, das Rechtsgeschäft bei einer aufschiebenden Bedingung als unbedingt errichtet, bei einer auflösenden als unwirksam anzusehen sei und daß die entgegengesetzte Folge eintreten solle, wenn zur Zeit der

Vornahme des Rechtsgeschäfts die Bedingung bereits ausgefallen sei. Außerdem war bestimmt, daß die Vorschriften über das Recht der unter einer gewöhnlichen Bedingung Berechtigten auf die Sicherung während des Schwebens der Bedingung zugunsten desjenigen, dessen Recht von der bereits erfüllten Bedingung abhängig gemacht ist, bis zu dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Eintritts oder Ausfalls der Bedingung entsprechende Anwendung finden sollen. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat diese Vorschriften des Entwurfs I nicht übernommen. Bei einer sachgemäßen Beurteilung der Rechtslage, welche der in erster Linie maßgebenden Absicht des Erblassers bei Abgabe der Willenserklärung Rechnung trägt, ergibt sich jedoch die Richtigkeit der im Entwurf I vertretenen Ansicht. Diese Vorschriften dürften also nur deshalb nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen worden sein, weil sie als selbstverständlich und deshalb überflüssig erschienen.

Es kann aber auch vorkommen, daß der Eintritt der Bedingung zwar nicht bei Abgabe der bedingten Willenserklärung, aber doch in dem Zeitpunkt gegeben ist, in welchen die Willenserklärung ihrem Wesen nach zu wirken bestimmt ist. Bei Verfügungen von Todeswegen fällt dieser Zeitpunkt mit dem Tode des Erblassers zusammen. Solchenfalls ist die Bedingung im Zweifel als erfüllt anzusehen. Andererseits ist, wenn der Ausfall der Bedingung in dem genannten Zeitpunkt bereits feststeht, die bedingte Willenserklärung als von Anfang an wirkungslos anzusehen.

Die sogenannte condicio juris[1]) ist ebenfalls nicht unter die eigentlichen Bedingungen zu rechnen. Sie liegt dann vor, wenn nach dem Willen des Erblassers die Wirksamkeit einer letztwilligen Verfügung an eine Voraussetzung geknüpft ist, die sich aus dem wesentlichen Inhalt des Rechtsgeschäfts von selbst ergibt, also normaler Weise überhaupt nicht durch den Parteiwillen zu einer Bedingung gemacht werden kann. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat derartige Bedingungen nicht berücksichtigt, es hat vielmehr solche Zusätze als überflüssig und ohne jede rechtliche Bedeutung erachtet. Dies gilt allerdings nur solange, als sie nicht als wahre Bedingungen vom Erblasser gewollt sind.[2]) Hat z. B. bei einer letztwilligen Verfügung der Erblasser die Worte beigefügt: „Wenn der Bedachte das ihm Zugewendete haben will", so enthalten diese Worte unter Umständen eine wahre Bedingung insoferne, als sie den Bedachten zu einer Erklärung über Annahme und Ausschlagung des Vermächtnisses nötigen will. Wollte der Erblasser hierdurch die

[1]) Vgl. Oertmann, Die Rechtsbedingung 1924.
[2]) Vgl. Raape, Die Wollensbedingung, Halle 1912.

Grundsätze der §§ 1942, 2176 BGB ändern, so wäre eine solche Bedingung unzulässig und unwirksam.

Aehnlich wie die condicio juris ist nach herrschender Ansicht auch die condicio necessaria, die notwendige Bedingung zu behandeln. Hier wird einer letztwilligen Verfügung eine Bestimmung beigefügt, kraft deren der Eintritt der Geschäftswirkung von Umständen abhängig gemacht wird, die nach dem natürlichen Lauf der Dinge eintreten müssen.

Einen weiteren Beitrag zu dieser Materie bildet die einem Vermächtnis beigefügte unmögliche oder unerlaubte Bedingung. Das römische und gemeine Recht maßen einer unmöglichen Bedingung bei Verfügungen von Todeswegen eine andere Bedeutung zu, als bei Rechtsgeschäften unter Lebenden. War nämlich einem Rechtsgeschäft unter Lebenden eine unmögliche, aufschiebende Bedingung beigefügt, so war das ganze Rechtsgeschäft nichtig. War dagegen der unmögliche Umstand dem Rechtsgeschäft im Sinne einer auflösenden Bedingung beigefügt, sollte also das Rechtsgeschäft von dem Nichteintritt des fraglichen Umstandes abhängig gemacht werden, so war es als bedingungslos eingegangen anzusehen.

Die Beifügung einer unmöglichen Bedingung bei einer letztwilligen Verfügung war nach römischem wie nach gemeinem Recht bedeutungslos, die unmögliche Bedingung galt als nicht beigefügt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch schweigt über die unmöglichen Bedingungen sowohl bei den Rechtsgeschäften unter Lebenden als auch bei Verfügungen von Todeswegen. Es kann daher eine physisch unmögliche Bedingung mit Rechtswirksamkeit sowohl einer letztwilligen Verfügung als auch einem Rechtsgegeschäft unter Lebenden beigegeben werden. Ist die Bedingung eine aufschiebende und ist sie von Anfang an unmöglich, so wirkt sie sich dahin aus, daß sie das Rechtsgeschäft von Anfang an unwirksam macht, während umgekehrt bei Beifügung einer auflösenden unmöglichen Bedingung das Rechtsgeschäft als von Anfang an unbedingt errichtet zu gelten hat. Diese Folgen treten jedoch nur ein, wenn bereits im Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung die Gewißheit von der Unmöglichkeit des Eintritts der Bedingung bestand. Wird der Eintritt erst später unmöglich, so liegt nicht etwa der Fall der soeben beschriebenen Unmöglichkeit vor, sondern der des Nichteintritts der Bedingung. Die Bedingung ist auch dann nicht eingetreten, wenn sie zu der Zeit, da sie gesetzt wurde, zwar unmöglich war, wenn jedoch denkbar war, daß sie in späterer Zeit eintreten könnte und dieser Eintritt der Bedingung nicht erfolgte.

Eine unerlaubte Bedingung liegt vor, wenn sie einer rechtgeschäftlichen Verfügung in der Form eines Umstandes beigefügt ist, der gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstößt. Nach römischem Recht machten solche Bedingungen, die auf das unerlaubte oder gegen die guten Sitten verstossende Verhalten einen Vorteil oder auf das den Gesetzen oder den guten Sitten entsprechende Verhalten einen Nachteil anordneten, das betreffende Rechtsgeschäft unter Lebenden nichtig, gleichgiltig, ob die Bedingung aufschiebender oder auflösender Natur war. Waren sie dagegen mit einer letztwilligen Verfügung in Zusammenhang gebracht, so wurden sie einfach gestrichen.

Abweichend hiervon will das Bürgerliche Gesetzbuch Rechtsgeschäfte, die mit unerlaubten oder unsittlichen, aufschiebenden oder auflösenden Bedingungen verbunden sind ohne Unterschied, ob es sich um letztwillige Verfügungen oder Rechtsgeschäfte unter Lebenden handelt, nach den allgemeinen Regeln der §§ 134, 138 Abs. I BGB als nichtig beurteilt wissen. Der Gesetzgeber[1]) geht dabei von der Erwägung aus, daß, wenn der Erblasser die aus der Beifügung der Bedingung sich ergebende rechtliche Folge, nämlich die Nichtigkeit der Willenserklärung vorausgesehen habe, er eine giltige Verfügung nicht habe treffen wollen; habe er sie nicht vorausgesehen oder habe er die Handlung nicht für unerlaubt gehalten, so lasse sich die Verfügung als eine unbedingte nur aufrecht erhalten, wenn davon ausgegangen werde, daß der Erblasser, wenn er die erforderliche Kenntnis gehabt hätte, die Verfügung auch ohne die Bedingung getroffen haben würde. Nach der in den Motiven niedergelegten Ansicht liegt aber die Annahme, daß der Erblasser die Zuwendungen nicht gemacht haben würde, wenn er gewußt hätte, daß der Endzweck, den er mit der Beifügung der Bedingung verfolgen wollte auf diesem Wege nicht erreichbar sei, mindestens ebenso nahe, wie die genannte entgegengesetzte Annahme.

Hat demnach der Erblasser eine letztwillige Verfügung z. B. unter der Bedingung getroffen, daß der Bedachte seine Konfession ändert oder hat er durch seine Anordnung die Freiheit der Eheschließung oder die Freiheit der Berufswahl beschränkt, so sind derartige Verfügungen als gegen die guten Sitten verstossend gemäß § 138 BGB nichtig.[2])

Bei alledem ist jedoch die Ausnahmebestimmung des § 2085 BGB zu berücksichtigen, welche den Grundsatz des § 139 BGB,

[1]) Vgl. Motive zum BGB Bd. V. S. 19.
[2]) Vgl. RGZS Bd. 21, Seite 279; RGE v. 18. 9. 1913 in JW 1913 S. 1100. Andrerseits gilt es natürlich nicht als unsittliche Bedingung, wenn Zuwendungen von vornherein und allgemein, wie bei Stiftungen, davon abhängig gemacht sind, daß die damit Bedachten einer bestimmten Konfession angehören.

wonach teilweise Nichtigkeit das ganze Rechtsgeschäft nichtig macht, zugunsten der in einem Testament enthaltenen letztwilligen Verfügungen durchbricht. Mehrere in einem Testament getroffene Verfügungen werden also als grundsätzlich selbständig fingiert und werden daher von der Nichtigkeit einer einzelnen Verfügung nicht berührt, soweit nicht der erkennbare Willen des Erblassers eine gegenteilige Auslegung vorschreibt.

3. Zeitliche Schranken der Anordnung von Bedingungen und Befristungen beim Vermächtnis.

Aus Gründen der Erhaltung gesunder Wirtschaftsverhältnisse schien es angebracht, die durch eine entsprechende Befristung der Verfügung des Erblassers bewirkte, theoretisch bis ins Endlose mögliche Bindung des Vermächtnisgegenstandes, die ihn dem freien Rechtsverkehr entzieht, durch eine gesetzliche Beschränkung des freien Willens des Erblassers hintanzuhalten. Demgemäß hat das Bürgerliche Gesetzbuch in seinen §§ 2162, 2163 bestimmt, daß die aufschiebende Bedingung oder der Anfangstermin, unter denen Vermächtnisse angeordnet sind, innerhalb 30 Jahren nach dem Erbfall eintreten müssen, widrigenfalls die Vermächtnisanordnung unwirksam wird.

Ferner sieht das Bürgerliche Gesetzbuch in diesen Bestimmungen die Regelung der Rechtsfolgen vor, welche sich aus der Einsetzung einer zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugten Person oder eines Bedachten ergibt, dessen Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt wird. Auch hier wird das Vermächtnis nach dem Ablauf von 30 Jahren unwirksam, wenn nicht vorher der Bedachte erzeugt oder das Ereignis eingetreten ist, durch das seine Persönlichkeit bestimmt wird.

Diese Grundsätze erleiden allerdings mehrfache Ausnahmen, durch welche sie großenteils ihre praktische Bedeutung verlieren. Ein unter einer aufschiebenden Bedingung oder einem Anfangstermin angeordnetes Vermächtnis soll nämlich nach dem Willen des Gesetzgebers auch nach dem Ablauf von 30 Jahren nach dem Erbfall wirksam bleiben,

a) wenn es für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Beschwerten oder des Bedachten ein bestimmtes Ereignis eintritt und derjenige, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt;

b) wenn ein Erbe, ein Nacherbe, oder ein Vermächtnisnehmer für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, mit einem Vermächtnisse zugunsten des Bruders oder der Schwester beschwert ist,

Im ersten Fall ist zur Ausserkraftsetzung der gesetzlich vorgesehenen 30jährigen Frist erforderlich, daß das zum Gegenstand der Befristung oder aufschiebenden Bedingung gemachte Ereignis „in der Person" des bereits lebenden Beschwerten oder Bedachten eintritt. Solche Ereignisse können die Erreichung eines bestimmten Lebensalters, der Tod, die Verehelichung, die Ergreifung eines Berufes oder die Begründung eines Hausstandes und dergl. mehr sein.

Streitig ist, ob ein Ereignis „in der Person des Bedachten oder Beschwerten" auch dann gegeben ist, wenn ein in der Person eines aussenstehenden Dritten eintretendes Ereignis die Lebens-, Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse des Bedachten wesentlich beeinflußt. Die herrschende Lehre erhebt zwar Bedenken gegen eine allzu weite Ausdehnung des Begriffes nach der genannten Richtung. Sie gibt aber andererseits zu, daß der Eintritt der Tatsache „in der Person" des Beschwerten oder Bedachten nicht durch deren Willen zu erfolgen braucht und daß Tatsachen, die außerhalb der Persönlichkeit des Bedachten oder Beschwerten liegen, mit deren Person durch willkürlich geschaffene Beziehungen verknüpft werden können.

Die zweite Ausnahme von der Regel des § 2162 BGB hat den Zweck, die Zuwendung der Vorteile eines Vermächtnisses an eine ganze Familiengeneration zu ermöglichen.

Ist endlich der Beschwerte oder der Bedachte, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der 30jährigen Frist.

II. Rechtsstellung des Vermächtnisnehmers beim bedingten und befristeten Vermächtnis.

1. Rechtslage bis zum Eintritt der Bedingung oder des Termins bei aufschiebender Bedingung oder Anordnung eines Anfangstermins.

Wie jeder in einer letztwilligen Verfügung Bedachte hat auch der unter einer Bedingung oder Befristung bedachte Vermächtnisnehmer, solange der Erblasser lebt, lediglich ein bloße Hoffnung oder eine Aussicht auf den Erwerb des Vermächtnisgegenstandes. Denn es fehlt ja an jeder rechtlichen Gebundenheit des Erblassers oder seiner Erben oder des Nachlasses dem Bedachten gegenüber. Durch jede im freien Belieben des Erblassers gelegene Aenderung der früheren letztwilligen Verfügung kann der Bedachte seiner „Aussicht" verlustig gehen.

a) Die dem Bedachten mit Eintritt des Erbfalls entstehenden Rechte.

Dieser Zustand der Ungebundenheit des Erblassers ändert sich von Grund auf mit dem Eintritt des Erbfalls. Obwohl bei einem unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordneten Vermächtnis nicht, wie beim unbedingten und unbefristeten Vermächtnis, der Anfall des Vermächtnisses mit dem Erbfall erfolgt, d. h. die Forderung des Vermächtnisnehmers zu dieser Zeit zur Entstehung kommt[1]), so ist doch der Zeitpunkt des Erbfalls auch beim bedingten und befristeten Vermächtnis von einschneidender Bedeutung. Ist doch nunmehr die letztwillige Verfügung des Erblassers endgiltig und unwiderruflich geworden. Sie tritt nun auch nach aussen in Kraft und Wirksamkeit und die bis dahin fehlende rechtliche Beziehung des Bedachten zum Nachlaß und zu den Erben ist geschaffen. Die von der bloßen Erwerbshoffnung oder Aussicht zur rechtlich gesicherten Anwartschaft führende Brücke ist durch den Erbfall hergestellt. Die Erwerbsaussicht des Bedachten ist nicht mehr einer künftigen Forderung vergleichbar, der es noch an einer Grundlage fehlt. Dem Bedachten steht vielmehr bereits eine Forderung zu, deren rechtliche Grundlage unabänderlich gegeben ist und deren Entstehung nur noch von einer künftigen ungewissen Tatsache oder dem Herankommen eines Termines abhängt. Sie ist zu einer aufschiebend bedingten Forderung geworden, die sich nur in einem Punkte, der später ausführlicher erörtert werden soll, nämlich in der im Zweifel anzunehmenden Unvererblichkeit des Vermächtnisanspruchs während schwebender Bedingung[2]) von einer beliebigen, auf Vertrag beruhenden, aufschiebend bedingten Forderung unterscheidet.

Die Vermächtnisforderung gewinnt also bereits mit dem Erbfall Bestand und nach dieser Zeit ist die Wirksamkeit des Vermächtnisses, wie namentlich hinsichtlich der Frage, ob es auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist oder gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, zu beurteilen.[3])

Ein Vermächtnis, das eine Forderung des Erblassers gegen den Erben zum Gegenstand hat, kann durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit in der Person des Erben nicht erlöschen, da die Vereinigung, soweit sie die Vermächtnisforderung betrifft, durch die bereits zur Zeit des Erbfalls wirksam gewordene Vermächtnisanordnung verhindert wird.[4]) Auch für den Umfang

[1]) Vgl. § 2176 BGB.
[2]) Vgl. § 2074 BGB.
[3]) Vgl. §§ 2171, 2169, 2170 Abs. 1 BGB.
[4]) Vgl. § 2175 BGB.

des Vermächtnisses ist die Zeit des Erbfalles entscheidend, insbesondere bezüglich der Frage, welche Gegenstände als Zubehör der vermachten Sache anzusehen sind.[1])

Mit Strohal[2]) bezeichnen wir zweckmäßiger Weise diesen für die Vermächtnisforderung des Bedachten und die Verpflichtung des Beschwerten gleich wichtigen Zeitpunkt des Todes des Erblassers als „Voranfall" des Vermächtnisses, ohne diese Benennung auch in den Fällen beibehalten zu wollen, in denen es mangels eines zur Zeit des Erbfalls schon erzeugten Bedachten begrifflich zu einem solchen Voranfall nicht kommen kann.[3])

b) Sicherung des Bedachten in der Zeit zwischen Erbfall und Anfall des Vermächtnisses.

Daß der Gesetzgeber die Rechtsstellung des unter einer aufschiebenden Bedingung oder Befristung bedachten Vermächtnisnehmers der eines sonstigen aufschiebend bedingt oder befristet Berechtigten anpassen wollte, ergibt sich klar aus der positiven Regelung des § 2179 BGB. Für die Zeit zwischen dem Erbfall und dem Anfall des aufschiebend bedingten oder befristeten Vermächtnisses, also während des sogenannten Schwebens der Bedingung, sollen die Vorschriften Anwendung finden, die für den Fall gelten, daß eine Leistung unter einer aufschiebenden Bedingung bezw. unter einer Befristung geschuldet wird. Damit nimmt das Bürgerliche Gesetzbuch auf die allgemeine Regelung der Bedingung und Zeitbestimmung in den §§ 158 ff. BGB Bezug.[4]) Vom Zeitpunkt des Erbfalls[5]) an besteht daher die

[1]) Vgl. § 2164 BGB.

[2]) Vgl. Strohal, Deutsches Erbrecht, Seite 126/127.

[3]) Eine gewisse Aehnlichkeit, jedoch eine ganz andere Bedeutung hat der „Voranfall" beim bedingten oder befristeten Vermächtnis mit dem römisch-rechtlichen und auch noch im gemeinen Recht bedeutsamen dies cedens und dies legati veniens. Der dies cedens war nämlich der Zeitpunkt des Todes des Erblassers, mit dem der Vermächtnisnehmer eine Anwartschaft auf den zukünftigen Erwerb des Vermächtnisses erwarb. Das Vermächtnis wurde endgiltig erst mit dem Erbschaftsantritt durch den Erben, mit dem dies legati veniens erworben. Diese Unterscheidung hat das BGB jedoch dadurch beseitigt, daß es grundsätzlich den Zeitpunkt des Todes des Erblassers als für den Vermächtnisanfall maßgebenden Zeitpunkt bestimmte. Vgl. § 2176 BGB. Nur für den Ausnahmefall der Befristung oder Bedingung einer Vermächnisordnung weist diese ehemalige Zweiteilung des Vermächtniserwerbes gewisse Aehnlichkeiten mit dem jetzigen Rechtszustand auf.

[4]) Diese Regeln finden auch dann während des Schwebens der Bedingung Anwendung, wenn der Bedachte vorerst noch gar nicht existiert. Zur Wahrnehmung seiner Rechte kann dem zukünftigen Vermächtnisnehmer nötigenfalls ein Pfleger bestellt werden. Vgl. §§ 1912, 1913, 2178 BGB.

[5]) Für die Berechtigung des Vermächtnisnehmers macht es keinen Unterschied, ob der Beschwerte die Erbschaft oder das Vermächtnis bereits angenommen hat oder nicht, wenn schon dieser Umstand tatsächlich für die Frage des Verschuldens von Bedeutung sein kann.

Haftung des mit dem Vermächtnis Beschwerten. Der aufschiebend berechtigte Vermächtnisnehmer kann im Falle des Eintritts der Bedingung oder des Termins von dem andern Teil Schadensersatz verlangen, wenn dieser während der Schwebezeit das von der Bedingung abhängig gemachte Recht durch sein Verschulden[1]) vereitelt oder beeinträchtigt hat. Der Beschwerte ist daher verantwortlich, wenn er den Vermächtnisgegenstand nicht mehr mit der erforderlichen Sorgfalt im Interesse des Vermächtnisnehmers behandelt, wenn er ihn insbesonders nicht mit der gehörigen Sorgfalt aufbewahrt oder sonst Beschädigungen durch dritte Personen schuldhafter Weise nicht verhindert.[2])

Hieraus folgt jedoch, daß den Beschwerten dann keine Haftung trifft, wenn er seine Beschwerung mit dem Vermächtnis nicht kennt und diese seine Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit beruht.[3]) Ebenso ist die Haftung des Beschwerten ausgeschlossen, wenn ohne einen von ihm zu vertretenden Umstand eine Beschädigung oder Wertminderung des Vermächtnisgegenstandes eingetreten ist.[4])

Solchenfalls ist jedoch dem Bedachten ein Anspruch auf Abtretung des dem Beschwerten aus dem schädigenden Ereignis erwachsenen Ersstzanspruchs oder ein Anspruch auf Herausgabe des als Ersatz Empfangenen nach Maßgabe des § 281 BGB zuzubilligen.[5])

[1]) Aus der Tatsache, daß § 160 BGB nur von einer Haftung wegen Verschuldens spricht, könnte man schließen, daß den nur bedingt Verpflichteten gegenüber dem Bedachten in Ansehung der Zeit vor Erfüllung der Bedingung oder vor Eintritt des Termines lediglich eine Haftung aus seinem eigenen Verschulden trifft, also nicht auch eine Haftung für Umstände, die ein Schuldner sonst (vgl. §§ 280, 278 BGB) auch ohne eigenes Verschulden zu vertreten hat. Dem gegenüber muß jedoch betont werden, daß § 160 BGB sich auf Rechtsgeschäfte jeder Art bezieht. Handelt es sich jedoch um ein bedingtes Schuldverhältnis, wie im vorliegenden Fall, so muß neben § 160 BGB auch die auf die Haftung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger sich beziehende Rechtsmaterie herangezogen werden. Der bedingt Verpflichtete haftet also nicht nur für eigenen Vorsatz und eigene Fahrlässigkeit, sondern auch nach § 278 BGB für Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient. Vgl. auch Strohal § 31 Anm. 8a.

[2]) Vgl. §§ 2179/160 BGB.

[3]) Angesichts der Testamentseröffnung nach §§ 2260, 2262 BGB wird seine Unkenntnis wohl selten zu beweisen sein.

[4]) Die Beweisregelung richtet sich in diesem Falle nicht nach § 160 BGB, sondern aus den in Anmerkung 1 angeführten Gründen nach § 282 BGB. Der Schuldner hat sich hiernach zu exculpieren.

[5]) Die Ansicht Schneiders in seiner Schrift: Das Nachvermächtnis im Rechte des BGB, wonach dem bedingt berechtigten Vermächtnisnehmer während der Schwebezeit ein Schadensersatzanspruch auch gegen Dritte zusteht, die schuldhaft und widerrechtlich den Vermächtnisgegenstand während der Schwebezeit beschädigen oder ihn schon früher in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinträchtigt haben, ist nicht richtig, da ein Schuldverhältnis nur Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner und nicht, wie das dingliche Recht zu Dritten schafft.

Ferner muß der Beschwerte bei arglistiger Vereitelung der den Vermächtnisanfall herbeiführenden Bedingung diese als erfüllt gelten lassen.[1])

Entsprechende Verpflichtungen entstehen nach §§ 2179, 160 Abs. 2 BGB auf Seiten des Bedachten, wenn ihm das Vermächtnis unter einer auflösenden Bedingung zugewendet war.

Diese dem Bedachten nach materiellem Recht zustehenden Schadensersatz- oder Herausgabeansprüche kann dieser jedoch erst nach dem weiter unten zu behandelnden Anfall des Vermächtnisses geltend machen, da sich erst durch den Eintritt der Bedingung entscheidet, ob ihm durch die Verletzung der Pflichten seitens des Beschwerten ein Schaden entstanden ist. Ihm stehen jedoch bereits vor diesem Zeitpunkt Rechtsbehelfe zur Verfügung, die ihm eine spätere Verwirklichung seiner Rechte sichern.

So wird z. B. durch den Umstand, daß der Anspruch des Bedachten betagt oder bedingt ist, die Erwirkung eines Arrestes nach § 916 CPO oder einer einstweiligen Verfügung nach §§ 935, 940 CPO nicht ausgeschlossen. Der Bedachte kann auf diese Weise erreichen, daß dem beschwerten Erben oder Vermächtnisnehmer Beschränkungen in der Verfügung über das vermachte Vermögen auferlegt werden.[2]) Die Stellung des Vermächtnisnehmers wird hierdurch der eines Nacherben wesentlich angenähert.

Beim Bestreiten des Rechtes durch den Beschwerten kann der Bedachte, wenn er ein Interesse an alsbaldiger Feststellung seines Rechtes hat, Feststellungsklage nach § 256 CPO erheben.

Beim befristeten Vermächtnis kann der Bedachte, wenn der Anspruch auf eine von einer Gegenleistung nicht abhängige Geldsumme gerichtet und die Fälligkeit an einen bestimmten Kalendertag geknüpft ist, Klage auf zukünftige Leistung nach Maßgabe des § 257 CPO erheben.

Weiterhin ist auf die besonderen für bedingte und betagte Forderungen geltenden Vorschriften der Konkursordnung hinzu-

[1]) Vgl. §§ 2179/162 BGB.

[2]) Das RG räumt nach einer in JW 1918, S. 502 ff. veröffentlichten Entscheidung dem betagt berechtigten Vermächtnisnehmer auch ohne einstweilige Verfügung das Recht ein, vor Eintritt des Termines, also vor Entstehung der Vermächtnisforderung die Vorlegung eines Bestandsverzeichnisses der vermachten Gegenstände vom Beschwerten zu verlangen. Kipp weist jedoch mit Recht darauf hin, daß § 260 BGB dem Gläubiger keineswegs das Recht gibt, die Vorlegung des Bestandsverzeichnisses vor Fälligkeit des Herausgabeanspruches zu verlangen. Diese Vorschrift wolle dem Gläubiger die Durchführung seines Anspruchs bei dessen Fälligkeit erleichtern. Eine Sicherung vor Fälligkeit gebe § 260 BGB dem Gläubiger nicht. Kipp gibt jedoch zu, daß im Wege der einstweiligen Verfügung nach § 935 CPO unter Umständen die Vorlage des Verzeichnisses schon vor Fälligkeit der Vermächtnisforderung angeordnet werden kann.

weisen, die die Sicherung und evtl. vorzeitige Befriedigung des Forderungsberechtigten bezwecken.[1])

Hat endlich der Erblasser das Eigentum an einem Grundstück oder ein sonstiges eintragungsfähiges dingliches Recht an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte vermächtnisweise zugewendet, so kann der Berechtigte, auch wenn die Zuwendung nur bedingt oder befristet erfolgte, nach § 883 BGB die Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch mit der Wirkung herbeiführen, daß nach der Eintragung der Vormerkung in das Grundbuch vorgenommene Verfügungen insoweit unwirksam sind, als sie den Anspruch des Vermächtnisnehmers vereiteln oder beeinträchtigen würden.

Die Befugnisse des bedingt oder befristet berechtigten Vermächtnisnehmers gehen andererseits nicht soweit, dass dieser eine Schutzeintragung nach § 52 GBO verlangen könnte. Denn der Uebergang des dinglichen Rechts vom Beschwerten auf ihn vollzieht sich nicht von Rechtswegen, sondern die durch die bedingte oder befristete Vermächtnisanordnung geschaffene Rechtslage begründet lediglich einen persönlichen auf Einräumung des Rechts bezw. Verschaffung des Eigentums am Gegenstand gerichteten Anspruch.

Als Ausfluß der dem bedingt oder betagt berechtigten Vermächtnisnehmer zwischen dem Erbfall und dem Anfall des Vermächtnisses zustehenden Rechte ist seine Befugnis zu erachten, vor dem Nachlaßgericht als „Beteiligter" im Sinne des § 2262 BGB aufzutreten. Das RG[2]) führt aus, daß der unter einer aufschiebenden Bedingung bedachte Vermächtnisnehmer selbst dann von dem ihn betreffenden Inhalt des Testamentes in Kenntnis zu setzen ist, wenn die Anwartschaft auf den künftigen Rechtserwerb von dem Eintritt mehrerer gänzlich ungewisser und teilweise in das freie Belieben des Erben gestellter Ereignisse derart abhängig gemacht ist, daß sie praktisch einen sehr geringen gegenwärtigen Vermögenswert darstellt.

c) Abtretbarkeit und Pfändbarkeit des bedingten und befristeten Vermächtnisanspruchs.

Nach den vorgehenden Ausführungen über die Bedeutung des Voranfalls beim bedingten und befristeten Vermächtnis und über den rechtlichen Schutz des Vermächtnisnehmers in der Zeit zwischen dem Erbfall und dem Eintritt der Bedingung oder des Termins kann es für uns keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß eine derart rechtlich gesicherte und unentziehbare Anwart-

[1]) Vgl. §§ 67, 96, 168, 171, 54 Abs. 3 KO.
[2]) Entscheidung des RG in RJA Bd. 16, S. 200.

schaft bereits einen Vermögenswert darstellt, der im Wege der Abtretung veräußert und im Zwangsvollstreckungsverfahren gepfändet werden kann. Es wurde zwar eingewendet, daß sich das vollwirksame und unbedingte Recht während des Schwebezustandes noch gar nicht im Vermögen des bedingt Berechtigten befinde, folglich auch nicht abgetreten werden könne. Ferner leitete man Bedenken aus dem Umstand her, daß der Bedachte durch eine spätere Ausschlagung des Vermächtnisses die bedingte Forderung gegenstandslos machen könne. Dadurch sei die Möglichkeit der Abtretung eines solchermaßen bedingten Rechtes überhaupt in Frage gestellt. Schließlich unterscheide sich die bedingte Vermächtnisforderung von einer sonstigen auf Vertrag beruhenden bedingten Forderung durch ihre Unvererblichkeit.

Alle diese Einwendungen sind indessen nicht geeignet bezüglich der Abtretbarkeit und Pfändbarkeit eine verschiedene Behandlung des bedingten oder befristeten Vermächtnisses und einer sonstigen bedingten Forderung zu rechtfertigen. Dem ersten Einwand ist entgegenzuhalten, daß zwar nicht das vollwirksame Forderungsrecht, wohl aber die bedingte Forderung, die rechtlich gesicherte und unentziehbare Aussicht auf einen künftigen Rechtserwerb sich bereits im Vermögen des Bedachten befindet. Wenn der Bedachte dieses aus der Anwartschaft sich ergebende Recht abtritt, so scheidet dieser Vermögenswert schon mit der Abtretung und nicht erst mit dem Eintritt der Bedingung oder des Termins aus dem Vermögen des Cedenten aus. Die unbedingte Forderung erwirbt der Cessionar allerdings erst mit dem Eintritt der Bedingung, weil sie dann erst zur Entstehung gelangt. Vom Cedenten hat er sie aber nicht erst in diesem Zeitpunkt, sondern schon durch die Abtretung erworben. Eine weitere Folge der Abtretung ist, daß diese dem bisherigen Gläubiger das Recht der Verfügung über die Forderung und ebenso dessen Gläubigern die ohne die Abtretung gegebene Möglichkeit der Pfändung entzieht.[1])

Es ist auch nicht möglich, aus der Tatsache, daß der Bedachte nach Abtretung des Vermächtnisanspruchs das Vermächtnis noch ausschlagen kann, einen Schluß auf die rechtliche Unzulässigkeit der Abtretung eines derartigen „Rechtes“[2]) zu ziehen. Es mag zugegeben werden, daß dadurch, daß dem Cedenten das Recht der Ausschlagung des bedingten und be-

[1]) Das RG kommt in seiner Entsch. vom 17. 3. 08 (RGZ Bd. 67, S. 425) infolge des oben von ihm vertretenen Standpunktes zu dem weiteren Schluß, daß die Abtretung einer bedingten oder befristeten Vermächtnisforderung auch vor Eintritt der Bedingung oder des Termins von den Gläubigern angefochten werden könne.

[2]) „Recht“ in dem Sinne, als die rechtlich gesicherte und unentziehbare Anwartschaft auf den Erwerb der Vermächtnisforderung gemeint ist.

fristeten Vermächtnisses verbleibt, das erworbene Recht für den Cessionar oder Pfandgläubiger an Wert verliert. Gegenstandslos wird es jedoch auch für diese Beteiligten nicht. Denn einmal ist es keineswegs gewiß, daß der Bedachte die Zuwendungen ausschlagen wird. Sodann kann aber auch die Anfechtung der Ausschlagung in Frage kommen. In vielen Fällen wird in der Verfügung über das bedingte Vermächtnis gleichzeitig dessen Annahme enthalten sein.[1])

In gleicher Weise ist es unrichtig, aus der Unvererblichkeit eines Anspruchs auf dessen Unabtretbarkeit zu schließen. Sämtliche bedeutenden Kommentatoren[2]) des BGB, sowie die ständige Rechtssprechung des Reichsgerichts bezeichnen einen solchen Schluß als irrig. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt zwar im allgemeinen, daß unvererbliche — das sind meist höchstpersönliche Ansprüche[3]) — auch nicht abtretbar sind. Bezeichnend für derartige höchst-persönliche Ansprüche ist aber die Tatsache, daß diese, auch wenn sie unbedingt auftreten, der genannten Beschränkung unterliegen. Wenn jedoch wie im vorliegenden Fall der unbedingte Anspruch aus dem Vermächtnis zweifelsfrei abtretbar ist, so kann aus der Regel des § 2074 BGB nicht geschlossen werden, daß der Anspruch aus einem bedingten Vermächtnis, weil unvererblich, auch nicht abgetreten werden könne.

Keiner näheren Darlegung und Begründung bedarf die weitere Behauptung, daß, wenn der aus dem bedingten oder befristeten Vermächtnis in der Zeit zwischen Erbfall und Vermächtnisanfall entstehende Anspruch abtretbar ist, auch dessen Pfändung möglich ist.

d) Vererblichkeit der Anwartschaft.

Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des BGB ist ein bedingtes Recht und eine bedingte Verpflichtung dann vererblich, wenn das unbedingte Recht und die unbedingte Verpflichtung vererblich ist. Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthält zwar keine ausdrückliche Vorschrift dieses Inhalts. Nachdem jedoch im § 132 des ersten Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Vorschrift dieses Inhalts enthalten war und diese Bestimmung später lediglich deshalb gestrichen worden war, weil sie als überflüssig und selbstverständlich angesehen wurde, kann kein Zweifel über die Richtigkeit des oben ausgesprochenen Grundsatzes bestehen.

Aus dem Umstande, daß § 2179 BGB die allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das bedingte und be-

[1]) s. u. S. 60.
[2]) Vgl. Staudinger, RGR-Kommentar, Warneyer, Sörgel.
[3]) Z. B. der Nießbrauch.

fristete Vermächtnis in der Zeit zwischen Erbfall und dessen Anfall angewendet wissen will, könnte man nun schließen, daß der in diese Zeit fallende Tod des Bedachten ohne weiteres den Uebergang der aus dem bedingten und befristeten Vermächtnis entstandenen Rechte zur Folge habe. Dieser Schlußfolgerung steht jedoch die Sondervorschrift des § 2074 BGB entgegen. Hiernach ist, wenn der Erblasser eine letztwillige Verfügung unter einer aufschiebenden Bedingung gemacht hat, im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung nur gelten soll, wenn der Bedachte den Eintritt der Bedingung erlebt hat.

Diese Bestimmung ist ein neuer Beweis dafür, daß im allgemeinen bedingte und befristete Rechte vererblich sind. Denn wären sie nicht vererblich, so wäre die Bestimmung des § 2074 BGB überflüssig. Andererseits will der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung der Eigentümlichkeit des Rechtsgeschäfts von Todeswegen dadurch Rechnung tragen, daß er durch Aufstellung einer Auslegungsregel unter Durchbrechung der allgemeinen Regel dem mutmaßlichen Willen des Erblassers möglichst nahekommen will. Die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch[1]), die für uns zwar keine Gesetzeskraft haben, aber doch willkommene Auslegungsbehelfe sind, geben folgende interessante Begründung der Notwendigkeit der Vorschrift des § 2074 BGB. „In erster Linie entscheide darüber, ob es genüge, daß der bedingt Bedachte den Erbfall erlebt habe, oder ob die Zuwendung an die weitere Bedingung geknüpft sei, daß der Bedachte zur Zeit des Eintritts der Bedingung noch lebe, sodass das bedingte Recht erlösche, wenn der Bedachte vor dem Eintritt des Ereignisses sterbe, notwendig der Wille des Erblassers. Habe die Anordnung sich klar über die Tragweite der Bedingung ausgesprochen, so sei diese Anordnung allein maßgebend. Eine Vorschrift sei nur dann am Platze, wenn die Anordnung darüber Zweifel lasse. Die Feststellung des zu ermittelnden Willens des Erblassers der Prüfung des einzelnen Falles zu überlassen, erscheine in Anbetracht der praktischen Wichtigkeit der Frage bedenklich. Wenn demgemäß durch eine Auslegungsregel nachzuhelfen sei, so könne lediglich die aufgestellte Regel gegeben werden. Darauf, daß im Zweifel der bedingt Bedachte den Eintritt des den Gegenstand der Bedingung bildenden Ereignisses erlebt haben müsse, wenn die Verfügung Bestand haben solle, weise schon der Umstand hin, daß, wie jeder Erblasser voraussetze, der Bedachte müsse ihn überleben, wenn er das Zugewendete erhalten solle, so auch anzunehmen sei, daß er von dem Gedanken geleitet worden sei, der Bedachte müsse zur Zeit des Eintritts des zur Bedingung gemachten Ereignisses noch am Leben sein. Maßgebend sei auch die Erwägung, daß gewöhnlich das persönliche

[1]) Vgl. Motive zu dem Entw. d. BGB, Bd. V, Seite 24.

Verhältnis des Erblassers zum Bedachten jenen veranlasst habe, die Zuwendung zu machen, während ihm die Annahme fernliegen werde, daß das Zugewendete in die Hand ihm unbekannter oder gar ihm unsympathischer Personen gelange, was der Fall wäre, wenn der bedingt Bedachte vor der Realisierung der Zuwendung sterben würde".

Diese in den Motiven angestellten Erwägungen sind richtig. Zu beachten ist, daß die vom Bürgerlichen Gesetzbuch getroffene Regelung nur in Zweifelsfällen Platz greifen kann. Sache des sich verteidigenden Erben des Bedachten ist es, auf Grund von Einzelbestimmungen der letztwilligen Verfügung oder aus der ganzen Art des Vermächtnisses heraus den einer Anwendung des § 2074 BGB entgegenstehenden Willen des Erblassers zu beweisen. Gelingt ihm dieser Beweis, so tritt auch bei dem bedingten Vermächtnis eine Vererbung der Anwartschaft ein.[1])

Ebbecke[2]) will die Auslegungsregel des § 2074 BGB tunlichst auf den Fall beschränkt wissen, — wenn für einen solchen Willen des Erblassers irgend ein Anhalt gewonnen werden kann — daß das als Bedingung gesetzte ungewisse Ereignis mit der Person des Bedachten in unmittelbarer Beziehung steht. Auch er hält jedoch eine Vererbung der Anwartschaft dann für ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Erbfalls der Vermächtnisnehmer noch nicht vorhanden war, wenn er zu dieser Zeit noch nicht geboren war oder wenn das die Persönlichkeit des Vermächtnisnehmers bestimmende Ereignis noch nicht eingetreten war.

Schwierigkeiten bietet auch die Frage, ob die Vorschrift des § 2074 auf das Ersatzvermächtnis Anwendung findet. Ein Ersatzvermächtnis liegt dann vor, wenn das Vermächtnis unter der Bedingung angeordnet oder für den Fall zugewendet ist, daß der zunächst Bedachte das Vermächtnis nicht erwirbt. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß eine Ersatzberufung begrifflich nur dann vorliegen kann, wenn an die Stelle des wegfallenden Erstberufenen, also nicht erst nachdem dieser eine Zeitlang die Position des Ersatzberufenen ausgefüllt hat, unmittelbar ein anderer, der Ersatzmann treten soll. Der Wegfall des zuerst Bedachten kann daher nicht als aufschiebende Bedingung im Sinne des § 2074 BGB aufgefaßt werden. Es entspricht auch fraglos in der Mehrzahl der Fälle dem wahren Willen des Erblassers, daß der Eintritt des Ersatzvermächtnisnehmers nur von dem Wegfall des Erstbedachten, nicht auch davon abhängig sein

[1]) Im römischen Recht und im gemeinen Recht war das Vermächnis. wenn der Bedachte vor Eintritt der Bedingung starb, immer unvererblich, intercidit legatum, si ea persona decesserit, cui legatum est sub condicione: (L. 59 pr. D. 35, 1.)

[2]) Ebbecke im Recht 1914, Spalte 277 ff.

solle, daß der Ersatzbedachte den Wegfall des ersteren erlebt hat. Dazu kommt noch die Erwägung, daß im Falle der Ausschlagung oder Erbunwürdigkeit des erstberufenen Vermächtnisnehmers der Anfall an den ersatzweise Berufenen auf die Zeit zurückbezogen wird, wo es der zunächst Bedachte, wenn der seinen Wegfall begründende Umstand nicht vorgelegen hätte, erworben haben würde. Insofern ist hier also auch die Regel des § 2177 BGB, welche einen zeitlich nach dem Erbfall eintretenden Anfall des Vermächtnisses vorsieht, durchbrochen.

Der Ersatzvermächtnisnehmer braucht mithin nicht notwendig den Wegfall des zuerst Bedachten erlebt haben; es genügt vielmehr, — wenn kein anderer Wille des Erblassers erhellt — daß er den Erbfall erlebt hat. Stirbt er, während die Ersatznachfolge noch ungewiß ist, so gehen seine Vermächtnisrechte im Zweifel auf seine Erben über.[1])

Man könnte versucht sein, daraus, daß § 2179 BGB sowohl auf das aufschiebend bedingte als auch auf das aufschiebend befristete Vermächtnis in der Zeit zwischen Erbfall und Anfall des Vermächtnisses die Anwendung der allgemeinen Regeln über Bedingung und Befristung vorschreibt, zu folgern, daß sich die beiden Vermächtnisarten auch bezüglich der Vererblichkeit der in diesem Zwischenstadium entstandenen Rechte gleichstünden. Dies umsomehr, als § 163 BGB vorschreibt, daß auf die befristeten Rechtsgeschäfte die Vorschriften über die bedingten Rechtsgeschäfte entsprechend zur Anwendung kommen sollen. Obgleich nun § 2074 BGB nur von aufschiebend bedingten Zuwendungen spricht, liegt der Gedanke einer Ausdehnung des § 2074 BGB auch auf befristete Zuwendungen sehr nahe. In der Tat mag der Erblasser bei der Aussetzung eines Vermächtnisses unter Anordnung eines Anfangstermins oft von der Vorstellung beherrscht sein, daß der Bedachte den ihm zugewendeten Gegenstand nur erhalten solle, wenn er den Eintritt des Termins erlebt hat. Es versteht sich von selbst, daß diesem in der letztwilligen Verfügung irgendwie zum Ausdruck kommenden Willen des Erblassers strikte Beachtung zu schenken ist und daß daher die Anwartschaft auf das Vermächtnis, wenn der Vermächtnisnehmer vor Eintritt des Termins stirbt, nicht auf dessen Erben übergeht. Insofern ist es nicht immer gleichgiltig, ob der Bedachte den Termin erlebt hat oder nicht. Die Unvererblichkeit der Anwartschaft auf das Vermächtnis jedoch auf alle Fälle des befristeten Vermächtnisses auszudehnen, wie Meischeider[2]) dies tun will, würde der aus den Protokollen und

[1]) Der gleichen Ansicht ist das RG im Recht 1913 Nr. 220 und das Kammergericht KGJ 42 A 106.

[2]) Siehe Meischeider, Die letztwilligen Verfügungen, S. 141 ff.

den Motiven[1]) zum Bürgerlichen Gesetzbuch hervorgehenden und aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes zu entnehmenden Absicht des Gesetzgebers widersprechen.

Die Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch betont ausdrücklich, daß trotz Gleichstellung von Bedingung und Termin insofern ein Unterschied bleiben werde, als die allgemeine Regel des § 1761 (2074) BGB nur für den Fall der aufschiebenden Bedingung gelte. Auch die Motive erachten die Ausdehnung der Regel des § 2074 BGB auf den Fall, daß es sich um einen Anfangstermin handelt, von welchem gewiß ist, daß er eintreten werde, aber ungewiß, wann er eintreten werde, nicht für angemessen, obschon in manchen Fällen in der Beifügung eines solchen Anfangstermins die gleiche Willensrichtung des Erblassers wie im Falle der Beifügung einer Bedingung vorliegen werde. Es solle an dessen Statt einer völlig freien Auslegung ohne jede Beengung Spielraum gewährt werden und die Umstände des einzelnen Falles entscheidend sein.

Diese zweifellos richtige Ansicht läßt sich jedoch bei einiger Aufmerksamkeit auch aus dem Text des Gesetzes herauslesen. Während nämlich der Gesetzgeber in den die bedingten und befristeten Zuwendungen betreffenden Vorschriften immer beide Arten, die bedingten und befristeten ausdrücklich anführt, spricht er im Fall des § 2074 BGB lediglich von bedingten Zuwendungen. Dem Gesetzgeber müsste Ungenauigkeit vorgeworfen werden, wollte man annehmen, daß er in § 2074 BGB auch befristete Zuwendungen einbezogen wissen wollte.

Der Standpunkt des Verfassers in dieser Frage ist auch der der herrschenden Lehre und der Rechtssprechung des Reichsgerichts.[2])

Bei der soeben festgestellten grundsätzlichen Verschiedenheit der Behandlung des bedingten Vermächtnisses und der des befristeten Vermächtnisses in der Frage der Vererblichkeit der Anwartschaft auf das Vermächtnis interessiert ferner die Frage, ob wir unter das befristete Vermächtnis die Fälle rechnen dürfen, in welchen der Eintritt des Ereignisses zwar gewiß, der Zeitpunkt des Eintritts aber ungewiß ist, wo also ein dies certus an, incertus quando vorliegt. Dieser Fall ist dann gegeben, wenn der Erblasser anordnet, daß der mit dem Vermächtnis Bedachte dieses erst beim Tode des Erben erhalten solle. Hier argumentiert das Reichsgericht[3]) folgendermassen: „Die Anord-

[1]) Vgl. Prot. d. Komm. f. d. 2. Lesung d. Entw. d. BGB S. 6968, Motive Bd. V, Seite 25.

[2]) Vgl. RG in Warneyers Rechtssprechung 1919 Nr. 99, JW 1918, Seite 502 Nr. 2, Sächs. Archiv 1919, 145, ferner Staudinger Anm. IV zu § 2074 BGB, Strohal § 25 Nr. II.

[3]) Vgl. RGZ Bd 67 S. 427; Kipp in JW 1918 Anm. zu S. 502, 2.

nung des Erblassers, daß der mit einem Vermächtnis Bedachte das Vermächtnis erst beim Ableben des Erben erhalten solle, enthält an sich nur eine Zeitbestimmung, eine Hinausschiebung des Erwerbes; mit der Frage, ob dem Bedachten das Vermächtnis nur unter der Bedingung zugewendet sein solle, daß er den Zeitpunkt der Fälligkeit erlebt, hat die Anordnung unmittelbar nichts zu tun. Natürlich kann der Erblasser die Zuwendung auch von der erwähnten Bedingung abhängig machen; sein desfallsiger Wille bedarf aber der Feststellung und die Feststellung der näheren Begründung. Die Annahme, die Anordnung der Herausgabe des Erbschaftsvermächtnisses erst beim Tode des Erben enthalte von selbst und notwendig die Setzung der mehrerwähnten Bedingung ist daher rechtsirrig. Wäre sie richtig, so müßte jede betagte Zuwendung zugleich in dem bezeichneten Sinne bedingt sein. Rechtlich kann es keinen Unterschied begründen, ob der Bedachte das Vermächtnis 6 Monate oder 6 Jahre nach dem Erbfall oder beim Tod des Erben oder eines Dritten erhalten solle; denn einerseits tritt der letztere Zeitpunkt ebenso gewiß ein, wie ein bestimmter Kalendertag. Andererseits ist es gleichermaßen ungewiß, ob der Bedachte einen bestimmten Kalendertag wie ob er den Tod eines anderen erlebt".

Durch die Festsetzung, das Vermächtnis solle erst nach dem Tode des überlebenden Ehegatten zur Auszahlung kommen, ist daher noch nicht ohne weiteres darüber entschieden, ob bis dahin das Vermächtnis ein aufschiebend bedingtes oder ob nur dessen Auszahlung befristet sein solle. Das eine wie das andere kann dem Willen des Erblassers entsprechen.

Der Gesetzgeber hat übrigens die angeschnittene Frage für die Nacherbschaft in den §§ 2106 Abs. 1 und 2108 Abs. 2 BGB in dem vom Verfasser und der herrschenden Lehre gebilligten Sinn entschieden. Ein Grund, diese Vorschrift nicht sinngemäß auf das befristete Vermächtnis anzuwenden, liegt aber nicht vor.

Dagegen geht es nicht an, dasjenige befristete Vermächtnis von der Anwendung des § 2074 BGB auszuschließen, bei welchem nach Ansicht des Gesetzgebers in der Befristung in Wirklichkeit eine aufschiebende Bedingung enthalten ist. Dies trifft aber nur zu beim sogenannten dies incertus an, incertus quando, wenn es also ungewiß ist, ob der Termin überhaupt eintreten wird. Ein solches Vermächtnis ist einem bedingten gleichzuachten und es wird die Vererblichkeit der Anwartschaft im Zweifel zu verneinen sein.

Das Gleiche gilt auch beim dies incertus an, certus quando d. h. bei Ungewißheit, ob der Termin eintreten wird und bei Gewißheit, wann er eintreten wird.

e) Rechtslage beim auflösend bedingten und auflösend befristeten Vermächtnis.

Da beim auflösend bedingten oder unter Bestimmung eines Endtermines angeordneten Vermächtnis Erbfall und Anfall des Vermächtnisses in einem Zeitpunkt zusammenfallen, tritt ein Schwebezustand, während dessen das bedingte Recht des Vermächtnisnehmers eines Schutzes bedürfte, nicht ein. Die Zeit der Berechtigung des auflösend bedingt oder befristet eingesetzten Vermächtnisnehmers hängt mit den im vorliegenden Abschnitt behandelten Rechtsfragen nur insofern zusammen, als der Vermächtnisgegenstand im Interesse eines etwaigen Nachvermächtnisnehmers nicht über das gesetzlich zulässige Maß hinaus beeinträchtigt werden darf und der Erstvermächtnisnehmer bei Vorliegen von Verschulden ähnlich wie der mit dem Vermächtnis beschwerte Erbe unter Umständen zum Schadensersatz verpflichtet sein kann

Näheres über das Nachvermächtnis siehe unten.

2. Eintritt oder Ausfall der Bedingung.

a) Allgemeines.

Als Grundregel ist hier festzuhalten: Die Bedingung ist eingetreten, wenn das vom Erblasser als möglich hingestellte Ereignis, von dem er die Wirkung seiner letztwilligen Verfügung abhängig machen wollte, sich voll verwirklicht hat. Kann das Ereignis, das der Erblasser als der beabsichtigten Wirkung der letztwilligen Verfügung vorausgehend gedacht hat, sich nicht mehr verwirklichen, so ist die Bedingung ausgefallen. Das positive Recht hat aber ausserdem noch eine Reihe von Vorschriften aufgestellt, welche auf die Entscheidung der Frage, ob die von dem Eintritt des Ereignisses abhängig gemachte Wirkung einer Willenserklärung als eingetreten zu gelten hat, nach der Richtung einwirken, daß bestimmte Vorgänge mit dem Eintritt oder Ausfall der Bedingung als gleichwertig zu gelten haben. Hierunter fallen vor allem die bereits früher erwähnten Rechtssätze, kraft deren die Bedingung als eingetreten oder nicht eingetreten fingiert wird, je nachdem ihr Eintritt von der Partei, zu deren Nachteil, oder von der Partei zu deren Vorteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert oder herbeigeführt wurde.[1])

b) Bedingungen zum Vorteil eines Dritten.

Eine weitere positive Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs betrifft die Frage, wie es zu halten ist, wenn die Beding-

[1]) Vgl. § 162 BGB.

ung, unter der eine letztwillige Zuwendung angeordnet ist, den Vorteil eines Dritten bezweckt und der Dritte die zum Eintritt der Bedingung erforderliche Mitwirkung verweigert. Während die vorher besprochene Bestimmung des § 162 BGB sowohl auf Rechtsgeschäfte unter Lebenden als auch auf letztwillige Verfügungen anzuwenden ist, stellt letzterer Rechtssatz[1]), der bestimmt, daß, wenn der Dritte die zum Eintritt der Bedingung erforderliche Mitwirkung verweigert, die Bedingung im Zweifel als eingetreten angesehen werden soll, eine Sondervorschrift für letztwillige Verfügungen dar. Der Gesetzgeber geht hiebei von der Erwägung aus, daß der Erblasser, wenn dem Dritten an dem Vorteil, den ihm der Erblasser verschaffen will, nichts gelegen ist, die letztwillige Verfügung von der den Vorteil des Dritten bezweckenden Bedingung überhaupt nicht hätte abhängig machen wollen. Zu beachten ist jedoch, daß diese Auslegung nur im Zweifel Platz greift. Es ist also trotz Versagung der Mitwirkung durch den Dritten möglich, daß der Erblasser seine Willenserklärung buchstäblich so aufgefaßt hat, daß er unter allen Umständen die Wirksamkeit seiner Anordnung nur für den Fall wünschte, daß die Erfüllung der Bedingung tatsächlich stattgefunden hat.

c) Aufstellung eines Dritten als Schiedsrichters über die Frage des Eintritts der Bedingung.

In diesem Zusammenhange verdient auch der Fall gewürdigt zu werden, daß in einer letztwilligen Verfügung die Bestimmung getroffen ist, über die Frage, ob eine Bedingung erfüllt sei, solle ein Dritter entscheiden. Als häufigstes Beispiel dieser Art begegnet uns der Fall, daß ein Vermächtnis unter der Bedingung des Wohlverhaltens des Bedachten angeordnet ist. Ueber das Wohlverhalten solle ein Dritter oder der Beschwerte entscheiden. Eine derartige Anordnung ist als durchaus zulässig zu erachten und widerspricht nicht dem § 2065 BGB, da sie ja nicht auf eine Vertretung des Erblassers im Willen hinausläuft[2]), sondern dem Dritten die Rolle eines letztwillig ernannten Schiedsrichters für die Beurteilung der Frage, ob die Bedingung erfüllt sei, überträgt.[3]) Ob die Entscheidung des Dritten in der Tat als die eines Schiedsrichters, dessen Urteil der richterlichen Nachprüfung entzogen sein soll, im einzelnen Fall erscheint, hängt von der festzustellenden, regelmäßig allerdings anzunehmenden Absicht des Erblassers ab. Die Unzulässigkeit einer richterlichen Korrektur braucht jedoch keineswegs ausdrücklich angeordnet zu sein.[4])

[1]) Vgl. § 2076 BGB.
[2]) Der Erblasser hat ja seine Entscheidung, daß nämlich der Bedachte im Falle seines Wohlverhaltens das Vermächtnis erhalten solle, selbst getroffen.
[3]) Vgl. hiezu Rsp. der OLG Bd. 43, S. 394.
[4]) Vgl. Protokolle V S. 20.

Was im übrigen die Entscheidung der Frage des Eintritts der Bedingung anlangt, so ist die Auslegung hierbei völlig frei und hat sich ganz nach dem erkennbaren und aus den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilenden Willen des Erblassers zu richten. Insbesonders kann sie in den Fällen, welche die §§ 162, 2076 BGB nicht decken, den Eintritt der Bedingung als gegeben annehmen, wenn eine solche Entscheidung im Sinne des Erblassers gelegen ist. Der Gesetzgeber hat in Befolgung dieses Gedankens vermieden, durch eine gesetzliche Regelung der Willensauslegung in dem Fall vorzugreifen, daß ein unteilbarer Gegenstand mehreren bedingt zugewendet ist oder daß bei Teilbarkeit der Zuwendung die Bedingung mehreren Bedachten zusammen auferlegt ist. Zweifelhaft ist nur, ob, wenn nur einer der Bedachten die Bedingung erfüllt, dessen Erfüllung den übrigen Bedachten zustatten komme oder nur jenem und ob und was der Einzelne zu erhalten habe. Selbst wenn nach dem Willen des Erblassers angenommen werden kann, daß die Erfüllung des einen Bedachten den übrigen Bedachten zustatten kommt, so ergibt sich die weitere Zweifelsfrage, wie und ob die einzelnen Beteiligten zu den Kosten dieser Erfüllung herangezogen werden können. Bei der Verschiedenheit der möglichen Gestaltung und bei der großen Anzahl von Zweifelsfragen hielt es der Gesetzgeber nicht für zweckentsprechend, durch Vorschriften die freie Auslegung von vorneherein festzulegen.[1])

3. Wirkungen des Eintritts oder Ausfalls der Bedingung oder des Termins.

a) Allgemeines.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen des Eintritts der aufschiebenden Bedingung und des Anfangstermins gegeben, hat insbesondere bei unvererblicher Anwartschaft der Bedachte diesen Zeitpunkt erlebt oder ist der im § 2269 Abs. 2 BGB erwähnte Tod des Ueberlebenden eingetreten, so fällt das Vermächtnis an, d. h. die Forderung des Vermächtnisnehmers kommt nunmehr vollwirksam, unbedingt und unbefristet zur Entstehung.[2]) Nunmehr kann der Vermächtnisnehmer die Uebertragung des Besitzes, die tatsächliche Leistung des vermachten Gegenstandes verlangen.[3]) Von diesem Zeitpunkt an gebühren ihm die Nutzungen des vermachten Gegenstandes, sei es, daß sie in natürlichen Früchten, sei es, daß sie in Rechtsfrüchten und sonstigen Gebrauchsvorteilen bestehen. Seit dem Vermächtnisanfall hat der Bedachte auch unbeschränkt die Lasten der Sache zu tragen.

[1]) Vgl. Motive V S. 27.
[2]) Vgl. §§ 2176, 2177 BGB.
[3]) Vgl. § 2174 BGB.

Die durch den Anfall des Vermächtnisses herbeigeführten Rechtsänderungen treten ohne Wissen und Willen des Bedachten und ohne Antrittserklärung ipso jure ein; es bleibt jedoch dem Bedachten unbenommen, durch Ausschlagung des Vermächtnisses dessen endgiltigen Erwerb zu verhindern.[1]) Eine bisher unvererbliche Anwartschaft wird mit dem Anfall des Vermächtnisses ein ohne Zweifel vererblicher Anspruch.

Die Wirkung des Vermächtnisanfalls mit dinglicher Kraft auf einen früheren Zeitpunkt als den des Anfalls, also z. B. auf den Erbfall zurückzubeziehen, ist angesichts der Regelung der Bedingung und Befristung im geltenden Rechte dem Erblasser nicht möglich. Wohl aber kann dieser im Wege des § 159 BGB den Beschwerten durch Anordnung der Rückbeziehung des Anfalls auf einen früheren Zeitpunkt obligatorisch verpflichten, die Früchte der Zwischenzeit herauszugeben.

Beim auflösenden oder unter Bestimmung eines Endtermins angeordneten Vermächtnis bewirkt der Eintritt der Bedingung oder des Termins, daß der Bedachte aufhört, Vermächtnisnehmer zu sein und das Vermächtnis einem Dritten herausgeben muß. (Nachvermächtnis). Den Dritten zu bestimmen ist Sache des Erblassers. Dieser kann auch der mit dem Erstvermächtnis Beschwerte sein (das Nachvermächtnis kann Rückvermächtnis sein). In den Fällen des Rückvermächtnisses liegt es nahe anzunehmen, daß der Erblasser gewollt habe, daß der Vermächtnisnehmer die Uebereignung des Vermächtnisgegenstandes nur unter vertragsmäßiger Wiederholung der auflösenden Bedingung oder des Termins sollte verlangen können. Der Vermächtnisbeschwerte hat dann z. B. an den beweglichen Sachen dem Vermächtnisnehmer das Eigentum nur auf 5 Jahre und nur bis zum Eintritt des zum Inhalt der Zeitbestimmung gemachten Ereignisses zu übertragen. Dieser Weg ist aber bei der Uebereignung von Grundstücken wegen der Vorschrift des § 925 BGB nicht gangbar. Hier könnte höchstens der Vermächtnisbeschwerte bei Uebereignung der unbeweglichen Sache die Eintragung einer Vormerkung zugunsten seines Anspruchs auf demnächstige Rückübertragung verlangen.

Bei Leistung von Geld und anderen verbrauchbaren Sachen kann der Erblasser jedoch an resolutiv bedingte Uebereignung nicht gedacht haben. Ist der Nachvermächtnisnehmer nicht identisch mit dem Erstbeschwerten, so hat es bei der obligatorischen Wirkung des Nachvermächtnisses sein Bewenden. Denn die dingliche Uebertragung eines Gegenstandes mit der Bestimmung, daß er nach bestimmter Zeit oder bei Eintritt eines

[1]) Vgl. §§ 2176, 2180 BGB; näheres über Annahme und Ausschlagung des Vermächtnisses siehe unter 4.

bestimmten Ereignisses an einen Dritten weiterfallen solle, ist rechtlich unmöglich.

Irrig wäre es jedoch, das Vorliegen eines Rückvermächtnisses zugunsten des Erstbeschwerten in all den Fällen anzunehmen, in denen der Erblasser unterlassen hat, über das Schicksal des Vermächtnisgegenstandes nach Eintritt der auflösenden Bedingung oder des Endtermins Bestimmungen zu treffen. Ein Rückvermächtnis liegt nur dann vor, wenn hiefür in dem erkennbaren Willen des Erblassers eine Stütze zu finden ist. Hat im übrigen der Beschwerte den Vermächtnisgegenstand unter der vom Erblasser gesetzten auflösenden Bedingung oder Befristung übertragen, so fällt er ihm gem. § 158 Abs. 2 BGB später mit dinglicher Wirkung wieder an. Ist aber die beigefügte Bedingung oder Zeitbestimmung in das Erfüllungsgeschäft nicht aufgenommen worden, sodaß dieses auch nach Eintritt der Bedingung oder des Termins bestehen bleibt, so hat der Beschwerte Anspruch auf Herausgabe des Vermächtnisgegenstandes nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung. Mangels eines auf erbrechtlicher Grundlage beruhenden Forderungsrechtes kann in einem solchen Falle von einem Nachvermächtnis zugunsten des Beschwerten keine Rede sein.

Ist endlich der auflösende Termin oder die Bedingung bereits vor der Zeit der Erfüllung des Vermächtnisses eingetreten, so ist anzunehmen, daß das Vermächtnis einfach erlischt. Wenn aber für die Zeit nach dem Eintritt der Bedingung oder des Termins ein Dritter, von dem Beschwerten Verschiedener bedacht ist, so kommt das in dem Nachvermächtnis im Zweifel enthaltene Ersatzvermächtnis zur Geltung.[1])

b) Inhalt und Umfang des Vermächtnisanspruchs.

aa) Im Allgemeinen. Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Teils der Schuldverhältnisse.

Der schuldrechtlichen Natur des Vermächtnisanspruchs entspricht es, wenn die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Beschwerten und Bedachten sich nach den allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse richten. Im Folgenden sollen nur die wichtigsten dieser Vorschriften erwähnt werden. Der Beschwerte hat nach den Bestimmungen der §§ 276 ff. BGB eigenes und fremdes Verschulden zu vertreten, für Verzugsschaden und die Folgen der Rechtshängigkeit hat er nach Maßgabe der §§ 286, 291, 292 BGB aufzukommen. Ferner sind Zinsen von einem Geldvermächtnis in der Regel nur als Verzugs- oder Prozeßzinsen nach den §§ 288, 291 BGB zu entrichten.[2]) Als

[1]) Vgl. §§ 2191, 2102 BGB. Weitere Einzelheiten über das Nachvermächtnis siehe unten unter III.

[2]) Vgl. Warneyers Entsch. 1917 Nr. 35.

Erfüllungsort wird, sofern nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses heraus der letzte Wohnort des Erblassers in Frage kommt, der Wohnort des Beschwerten zur Zeit des Vermächtnisanfalls als dem Zeitpunkt des Entstehens des Schuldverhältnisses angesehen werden müssen. Wäre letzteres zweifelhaft, so könnte für alle Fälle aus Ansprüchen, die das Vermächtnis betreffen, im Gerichtsstand der Erbschaft nach § 27 CPO geklagt werden. Die Kosten der Erfüllung des Vermächtnisses sind vom Beschwerten als dem Schuldner des Vermächtnisgegenstands zu tragen. Bei Grundstücken gilt § 449 BGB. Außerdem finden noch all diejenigen Vorschriften Anwendung, die für eine Sonderart von Vermächtnissen, wie z. B. das Gattungsvermächtnis, Verschaffungsvermächtnis, Wahlvermächtnis usw. gelten. Zu beachten ist ferner, daß die Vermächtnisschuld Nachlaßverbindlichkeit im Sinne des § 1967 BGB ist. Von anderen Verbindlichkeiten unterscheidet sie sich dadurch, daß sie zur Voraussetzung hat, daß nach Tilgung der eigentlichen Nachlaßschulden noch ein Vermögensrest vorhanden ist. Eine besonders ungünstige Stellung nimmt die Vermächtnisforderung daher gegenüber den gewöhnlichen Forderungen im Nachlaßkonkurs ein, wo sie jeweils an letzter Stelle rangiert.[1]) Auch fällt ganz allgemein beim Vermächtnis die Beschränkbarkeit der Haftung des Erben ins Gewicht sowie das Kürzungsrecht des Erstvermächtnisnehmers, wenn dieser mit einem weiteren Vermächtnis beschwert ist.[2])

bb) Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung von Inhalt und Umfang des bedingten und befristeten Vermächtnisses.

Bestritten ist vor allem die Frage, welcher Zeitpunkt bei der Beurteilung des Inhalts des Vermächtnisanspruchs zugrundezulegen ist, ob nämlich für Höhe und Umfang des Vermächtnisgegenstandes der Erbfall oder der Vermächtnisanfall maßgebend ist. Das Reichsgericht[3]) entschied sich bei der Beurteilung dieser Frage für die erste Alternative. Ihm lag nämlich ein Streit darüber vor, welcher Zeitpunkt der Aufwertung eines Vermächtnisanspruchs zugrundezulegen ist, wenn der Erbfall im Jahre 1918 eingetreten war, während das Vermächtnis erst im Jahre 1922 anfiel. In seinen Entscheidungsgründen ging das Reichsgericht von der Erwägung aus, daß dem Bedachten in dem Zeitpunkt des Erbfalls bereits eine unentziehbare, einen Vermögenswert darstellende Anwartschaft auf das Vermächtnis zustand. Mit Rücksicht hierauf müsse auch der Inhalt des Ver-

[1]) Vgl. die §§ 222, 226, 230 KO.
[2]) Vgl. § 2187 BGB.
[3]) RG IV ZS. in der Entsch. v. 27. 9. 28, höchstrichterl. Rechtssprechung 1929 Nr. 3 S. 206.

mächtnisanspruchs nach dem Zeitpunkt des Erbfalls beurteilt werden. In Ermangelung abweichender Anordnungen fehle es an einer rechtlichen Grundlage für die Annahme, daß die Vermächtnisforderung, auf die der Bedachte bereits mit dem Erbfall eine rechtlich anerkannte Aussicht erwirbt; in der Zeit zwischen Erbfall und Anfall des Vermächtnisses inhaltlich eine Aenderung erfahren könne. In welcher Höhe dem Bedachten ein Vermächtnisanspruch zustehe, sei daher nach dem Zeitpunkt des Erbfalls zu beurteilen.

Bei der entscheidenden Bedeutung, die wir bereits an einer früheren Stelle unserer Abhandlung dem Erbfall in seiner Verbindung mit dem bedingten und befristeten Vermächtnis beigemessen haben, ist an der Richtigkeit der Ansicht des Reichsgerichts nicht zu zweifeln.

cc) Die Nutzungen des Vermächtnisgegenstandes.

Ist für die Beurteilung des Umfangs des Vermächtnisanspruchs der Zeitpunkt des Erbfalls als maßgebend anzusehen, so beschränkt sich andererseits die Pflicht des Beschwerten zur Herausgabe der Nutzungen des Vermächtnisgegenstands auf die seit dem Anfall des Vermächtnisses gezogenen Nutzungen.[1]) Die Haftungsgrundsätze sind hier jedoch zugunsten des Beschwerten gemildert. Er braucht nicht für alle seit dem Anfall des Vermächtnisses erlangbaren Nutzungen einzustehen, er haftet nur für die von ihm seit dem Vermächtnisanfall tatsächlich gezogenen und herauszugebenden Früchte. Ist ihm die Herausgabe der Früchte nicht mehr möglich (z. B. weil sie von ihm verbraucht wurden oder weil sie untergegangen sind) so ist ein Ersatzanspruch begründet und zwar geht dieser bei verschuldetem Unvermögen auf Schadensersatz, andernfalls auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung. Wie bereits oben bei der Haftung des Beschwerten während schwebender Bedingung, so ist auch hier anzunehmen, daß Kenntnis oder verschuldete Unkenntnis von dem bedingten und befristeten Vermächtnis ein Verschulden des Beschwerten begründet, während die Unkenntnis der Beendigung des eigenen Nutzungsrechts infolge unerwarteten Eintritts der Bedingung dem Beschwerten zugute kommt.

Die durch die Gewinnung der Früchte entstandenen Kosten kann der Beschwerte ersetzt verlangen, sofern er zur Herausgabe verpflichtet ist und insoweit sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen.[2])

---

[1]) Vgl. § 2184 BGB.
[2]) Vgl. §§ 2185, 987, 102 BGB.

Im Falle des Verzugs des Beschwerten oder der Rechtshängigkeit des Vermächtnisanspruchs gelten die allgemeinen die Haftung des Beschwerten verschärfenden Grundsätze. Dieser hat solchenfalls nicht nur für die eigentlichen Früchte, sondern auch für die sonstigen aus dem Vermächtnisgegenstand erlangten Vorteile aufzukommen, also auch für die Gebrauchsvorteile (Nutzungen, die nicht zu den Früchten gehören).

Ist Gegenstand des Vermächtnisses ein nicht zur Erbschaft, sondern dem Beschwerten oder einem Dritten gehörender Gegenstand, so ist der Beschwerte überhaupt zu keinem Früchteersatz verpflichtet, wenn er nicht durch den Bedachten in Verzug gesetzt wurde.

dd) Rentenvermächtnisse.

Angesichts der Vorschrift des § 2162 BGB, wonach ein unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnetes Vermächtnis mit dem Ablauf von 30 Jahren nach dem Erbfall unwirksam wird, wenn nicht vorher die Bedingung oder der Termin eingetreten ist, ist die Frage nach dem Anfall von Vermächtnissen, deren Gegenstand wiederkehrende Leistungen, also z. B. eine Rente bilden, von besonderer Bedeutung. Die Ansicht, daß es sich hier um einen Gesamtanspruch handle, führt zu dem Ergebnis, daß das Vermächtnis dem Bedachten im Ganzen mit dem Erbfall bezw. dem Eintritt des in den §§ 2177, 2178 BGB bezeichneten Zeitpunktes anfällt und somit durch die Vorschrift des § 2162 BGB nicht mehr betroffen wird. Nimmt man dagegen an, es handle sich um einzelne gesonderte Ansprüche für die einzelnen Zeitabschnitte, für welche die Rente zu entrichten ist, so liegen ebenso viele Vermächtnisse vor als Zeitabschnitte bestehen; jedes dieser Vermächtnisse fällt dann erst mit dem Beginn des einzelnen Zeitabschnitts an und wird daher nach § 2162 BGB unwirksam, wenn bei dem Eintritt des Zeitabschnitts bereits 30 Jahre seit dem Erbfall verstrichen sind.[1])

Ob der ersten oder der zweiten Auffassung der Vorzug zu geben ist, richtet sich in erster Linie nach dem erkennbaren Willen des Erblassers. Hat dieser in seiner letztwilligen Verfügung eine diesbezügliche Anordnung nicht erlassen, so wird von der Wissenschaft und der herrschenden Lehre die zweite Auffassung bevorzugt.[2])

[1]) Ausnahmen hievon sieht § 2163 BGB vor.

[2]) Vgl. Staudinger und Warneyer, Komm. z. BGB Anm. zu § 2177; Planck Erbrecht § 2177 Anm. 2 u. 3.

Anders verhält es sich, wenn eine Leibrente[1]) Gegenstand des Vermächtnisses ist. Würde hier an der für Rentenvermächtnisse schlechthin geltenden Auffassung festgehalten, daß die einzelnen Rentenbeträge für den jeweils in Betracht kommenden Zeitabschnitt mit dessen Beginn anfallen, so könnte der damit Bedachte nicht auf Lebensdauer mit diesen Zuwendungen rechnen, sondern nach Ablauf von 30 Jahren — immer vorausgesetzt, daß keine Ausnahme nach § 2163 BGB vorliegt — würden diese wegfallen. Eine derartige Behandlung würde aber mit der Natur und dem Zweck der Leibrente in offenbarem Widerspruch stehen. Nach der Auffassung des Reichsgerichts[2]) hat man nämlich unter einer Leibrente ein einheitliches nutzbares Recht zu verstehen, das dem Berechtigten für die Lebensdauer eines Menschen eingeräumt ist und dessen Erträge aus fortlaufend wiederkehrenden gleichmäßigen Leistungen in Geld oder vertretbaren Sachen bestehen. Demgemäß muß angenommen werden, daß die Leibrente, wenn der Bedachte den Erbfall oder, falls die Leibrente unter einer aufschiebenden Bedingung oder einem Anfangstermin vermacht ist, den Eintritt der Bedingung oder des Termins erlebt hat, für die Lebensdauer des Berechtigten bestehen bleibt und § 2162 BGB nicht zur Anwendung kommt. Im gleichen Sinne ist zu entscheiden, wenn die Leibrente einer zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugten Person vermacht ist oder wenn die Person des Bedachten erst durch ein nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt werden soll. Wird der noch nicht erzeugte Bedachte innerhalb der durch §§ 2162, 2163 BGB gezogenen Schranken geboren oder tritt während dieser Zeit das Ereignis ein, durch das die Person des Bedachten bestimmt wird, so verbleibt diesem für die Lebensdauer der Genuß der Leibrente ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Rentenbeträge später als 30 Jahre nach dem Erbfall anfallen.

Steht man jedoch auch bezüglich der Leibrente auf dem oben dargelegten für wiederkehrende Leistungen allgemein geltenden Standpunkt, so müßte trotzdem ernstlich geprüft werden, ob nicht der stillschweigende oder aus den Umständen des einzelnen Falles erhellende Wille des Erblassers darauf gerichtet war, daß der Vermächtnisnehmer die Leibrente nicht unter der aufschiebenden Bedingung, daß er die einzelnen Zeitabschnitte erlebe, sondern unter der auflösenden Bedingung, daß er vorher sterbe, erhalten solle. Dann tritt nämlich ebenfalls der Anfall für alle Zeitabschnitte mit dem Erbfall bzw. mit dem Eintritt der Bedingung oder des Termins ein und die Vorschriften des § 2162 ff. BGB finden keine Anwendung[3].)

[1]) Vgl. §§ 759 ff. BGB.
[2]) RGZ Bd. 67 S. 210 ff.
[3]) Vgl. Planck aaO.

ee) Fälligkeit des Vermächtnisanspruchs.

Von dem Zeitpunkt des Anfalls des Vermächtnisses ist wohl zu unterscheiden der Zeitpunkt der Fälligkeit des Vermächtnisanspruchs, d. h. der Zeitpunkt, in welchem der einmal entstandene Anspruch frühestens geltend gemacht werden kann. Dieser Zeitpunkt kann niemals vor dem Anfall des Vermächtnisses liegen. Oft trifft der Erbfall, der Anfall und die Fälligkeit des Vermächtnisses oder in der Regel Anfall und Fälligkeit in einem Zeitpunkt zusammen. Unter Umständen jedoch kann die Fälligkeit des Vermächnisanspruchs auch über den Anfall des Vermächtnisses hinausgeschoben sein. Es wäre jedoch verkehrt, aus jeder die Fälligkeit des Vermächtnisanspruchs hinausschiebenden Fristbestimmung zugleich auch auf einen Aufschub des Vermächtnisanfalls und damit auf ein notwendiges Zusammentreffen von Anfall und Fälligkeit des Vermächtnisses schließen zu wollen. Vielmehr kann der Erblasser hinsichtlich der Fälligkeit des Vermächtnisses eine Bestimmung treffen, in welcher die Anordnung eines für die Entstehung der Vermächtnisforderung maßgebenden Anfangstermins keineswegs gelegen ist. So z. B. insbesonders dann, wenn dem Vermächtnisnehmer eintausend Reichsmark, zahlbar 10 Jahre nach dem Tode des Erblassers mit der Bestimmung vermacht sind, daß der Beschwerte bis dahin Zinsen zu zahlen habe. Eine lediglich die Fälligkeit des Vermächtnisanspruchs betreffende Bestimmung des Erblassers erblickt das OLG Karlsruhe[1]) darin, daß nach Anordnung des Erblassers ein Vermächtnis erst nach dem Verkauf eines Anwesens durch den Erben auszuzahlen ist oder wenn ein Vermächtnis erst zu zahlen ist, wenn der den Erben belastende lebenslängliche Nießbrauch der Witwe des Erblassers wegfällt. In diesen Fällen liegt kein aufschiebend befristetes Vermächtnis vor. Diese Vermächtnisse fallen bereits mit dem Erbfall an und werden von § 2177 BGB nicht betroffen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet demgemäß Anfall und Fälligkeit des Vermächtnisses und stellt zur Erleichterung der Auslegung eines zu Zweifeln Anlaß gebenden Vermächtnisses folgende Auslegungsregeln auf:

§ 2181 BGB bestimmt, daß, wenn die Zeit der Erfüllung des Vermächtnisses dem freien Belieben des Beschwerten überlassen ist, die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Beschwerten fällig wird. Der nach §§ 2176, 2177 BGB maßgebende Zeitpunkt des Vermächtnisanfalls bleibt hierdurch unberührt, es wird nur die Fälligkeit des bereits entstandenen Anspruchs hinausgeschoben. Eine weitere Zweifelsfrage bezüglich der Fälligkeit eines Vermächtnisses löst § 2186 BGB, der den Fall regelt, daß ein Vermächtnisnehmer mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert ist.

[1]) Rechtssprechung der OLG Bd. 30, Seite 206.

Hier legt der Gesetzgeber dem Hauptvermächtnisnehmer die Verpflichtung zur Erfüllung des ihm auferlegten weiteren Vermächtnisses (Untervermächtnis) erst dann auf, wenn er die Erfüllung des ihm zugewendeten Vermächtnisses zu verlangen berechtigt ist. Ist daher das Hauptvermächtnis noch nicht angefallen, so kann auch von der Geltendmachung des Untervermächtnisses keine Rede sein. Der Untervermächtnisnehmer kann vielmehr die Erfüllung seines Vermächtnisses erst verlangen, wenn beide Vermächtnisse angefallen sind und die Fälligkeit des Untervermächtnisses vor der des Hauptvermächtnisses eingetreten ist. Letztere Möglichkeit kann infolge letztwilliger Anordnung[1]) des Erblassers oder auch infolge Verzögerung der Befriedigung des Hauptvermächtnisnehmers durch Geltendmachung der dem Erben zustehenden aufschiebenden Einreden[2]) gegeben sein. Die Fälligkeit des Untervermächtnisses wird hierdurch entsprechend hinausgeschoben.

Für ein Hinausschieben des Anfalls des Vermächtnisses, also nicht der Fälligkeit, hat sich der Gesetzgeber im Falle des § 2269 bzw. 2280 BGB entschieden. Wenn nämlich Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament oder Erbvertrag, durch den sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, ein Vermächtnis angeordnet haben, das nach dem Tode des Ueberlebenden erfüllt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Vermächtnis dem Bedachten erst mit dem Tode des Ueberlebenden anfallen soll.

Ein befristetes Vermächtnis ist im Zweifel gleichfalls dann gegeben, wenn der Erblasser bestimmt hat, daß eine Summe zinsbar angelegt und erst, wenn sie eine gewisse Höhe erreicht hat, ausbezahlt werden soll.[3])

c) Das Recht des Beschwerten auf Ersatz seiner Verwendungen.

Eine allgemeine Regelung der Frage, ob und inwieweit jemand, der eine bestimmte Sache herauszugeben oder zu übertragen hat, für Verwendungen auf die Sache nach Eintritt der Fälligkeit des Anspruchs Ersatz verlangen kann, enthält unser Bürgerliches Gesetzbuch nicht. Es hat jedoch die Ersatzpflicht wegen derartiger Verwendungen für die Fälle angeordnet, für welche sie besondere Bedeutung hat. Da auch für das Vermächtnis eine Regelung dieser Frage angebracht schien, wurde im § 2185 BGB bestimmt:

[1]) X soll zu ihm beliebender Zeit dem Y 1000 RM., Y aber der Z. bei ihrer Verheiratung 500 RM. auszahlen.

[2]) Vgl. §§ 2014, 2015 BGB.

[3]) Vgl. hiezu Endemann III § 71 A. 8.

„Ist eine bestimmte zur Erbschaft gehörende Sache vermacht, so kann der Beschwerte für die nach dem Erbfall auf die Sache gemachten Verwendungen sowie für Aufwendungen, die er nach dem Erbfall zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat, Ersatz nach den Vorschriften verlangen, die für das Verhältnis zwischen dem Besitzer und dem Eigentümer gelten".

Diese Vorschrift spricht ausdrücklich nur von einer bestimmten zur Erbschaft gehörenden Sache. Darüber, welche Verwendungen in den Fällen eines Wahl-, Gattungs- und Verschaffungsvermächtnisses zu ersetzen sind, bestimmt das Gesetz nichts. Es will augenscheinlich hier die Freiheit in der Erforschung und Auslegung des Willens des Erblassers nicht beschränken. Unter Umständen wird aber auch bei diesen Vermächtnissen je nach Lage des Falles § 2185 BGB entsprechend anzuwenden sein oder es kommt ein etwaiger Bereichungsanspruch des Beschwerten nach den allgemeinen Grundsätzen in Frage.

Ferner sieht die genannte Vorschrift eine Ersatzfähigkeit nur für die Verwendungen und Aufwendungen vor, die nach dem Erbfall erfolgt sind. Eine im Entwurf I enthaltene Bestimmung, welche die Ersatzfähigkeit von Verwendungen auf Sachen betraf, die als Gegenstand von bedingten oder befristeten Vermächtnissen geschuldet sind, wurde später als entbehrlich gestrichen, weil sich aus der endgiltigen Fassung des § 2185 BGB bereits die Gleichbehandlung von gewöhnlichen Vermächtnissen und Vermächtnissen dieser Art ergebe. Der Anfall des Vermächtnisses spielt daher beim Verwendungsersatz keine Rolle.

In § 2185 BGB ist ferner auf die Vorschriften verwiesen, die für das Verhältnis zwischen dem Besitzer und dem Eigentümer einer Sache gelten. Es werden also insbesonders §§ 990, 994, 996 BGB anzuwenden sein. Bei der Frage, in welchem Umfang Verwendungen zu ersetzen sind, kommt es demnach wesentlich darauf an, ob der Beschwerte sich bezüglich seiner Herausgabepflicht in gutem Glauben befunden hat oder ob er schlechtgläubig war. Solange dem Beschwerten die Nutzungen der herauszugebenden Sache verbleiben, kann er Ersatz der gewöhnlichen Unterhaltungskosten, sowie der ordentlichen aus den Nutzungen zu bestreitenden Lasten der Sache nicht verlangen.

Die Wegnahme einer mit dem Vermächtnisgegenstand verbundenen Sache durch den Beschwerten, dessen Recht auf Zurückbehaltung der Sache bis zur Befriedigung der ihm zustehenden Ersatzansprüche, die Befugnis des Bedachten andererseits, durch Zurückgabe der Sache sich von den Ersatzansprüchen zu befreien richtet sich nach den allgemeinen, eine Besonderheit nicht aufweisenden Grundsätzen der §§ 1000—1003 BGB.

4. Annahme und Ausschlagung des bedingten und befristeten Vermächtnisses.

Die vorausgehenden Ausführungen haben uns Klarheit über die beim bedingten und befristeten Vermächtnis vorkommenden Begriffe des Voranfalls, der Anwartschaft und des endgiltigen Anfalls des Vermächtnisses verschafft. Es erübrigt noch, im Folgenden kurz auf die Annahme und Ausschlagung bedingter und befristeter Vermächtnisse einzugehen und zu prüfen, ob sich aus der Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung Abweichungen von der allgemeinen Regel des § 2180 BGB ergeben. Hiernach ist bestimmt, daß die Erklärung der Annahme und der Auschlagung erst nach dem Eintritt des Erbfalls abgegeben werden kann. Den Fall, daß die normaler Weise mit dem Erbfall eintretenden Wirkungen der Vermächtnisanordnung durch Beifügung einer aufschiebenden Bedingung oder Befristung hinausgeschoben sind, hat das Gesetz nicht berücksichtigt.

Nach römischem Recht ist die Frage, von wann ab die Annahme oder Auschlagung des aufschiebend bedingten oder betagten Vermächtnisses erklärt werden kann, dahin entschieden, daß der Bedachte die Ausschlagung des Vermächtnisses wirksam erst nach dem Eintritt der Bedingung oder des Termins vornehmen kann.[1]) Meischeider[2]) läßt die Frage, ob nicht mit Rücksicht auf das Schweigen des Bürgerlichen Gesetzbuches die im römischen Recht getroffene Regelung auch für dieses Geltung habe, offen. Mindestens sei anzunehmen, daß der Vermächtnisnehmer an eine vor dem Eintritt der Bedingung oder der Zeitbestimmung erklärte Annahme des Vermächtnisses nicht gebunden sei.

Die Mehrzahl der neueren Kommentatoren des Bürgerlichen Gesetzbuches[3]) steht jedoch entgegen der Meinung Meischeiders auf dem Standpunkt, daß die Annahme- und Ausschlagungserklärung bei einem Vermächtnis zwar wirksam erst nach dem Eintritt des Erbfalls, nach diesem Zeitpunkt aber auch im Falle des bedingten und betagten Vermächtnisses, also nicht erst nach dem Eintritt der Bedingung oder des Termins abgegeben werden kann. Diese Auffassung wird sowohl durch die anologe Anwendung der für die Ausschlagung der Nacherbschaft[4]) geltenden Gesetzesbestimmungen als auch durch die Erwägung gefordert, daß unser heutiges Recht mehr als früher mit künftigen Rechtsverhältnissen zu operieren und vorausgreifend rechtswirksame Verfügungen zu treffen gewöhnt ist.

[1]) L 45 § 1 D de leg. II (31).
[2]) In seiner mehrerwähnten Abhandlung S. 357 ff.
[3]) Vgl. Staudinger Anm. II C I zu § 2180 BGB, Warneyer Anm. zu § 2180 BGB, Frommhold Bemerkung 2, Leonhard Bemerkung 3, Planck Bemerkung 4a zu § 2180 BGB; Strohal § 31 II aaO.
[4]) Vgl. § 2142 BGB, RGZ Bd. 80 S. 377.

Diese herrschende Ansicht entspricht auch am besten den Anforderungen der Billigkeit und der Sicherheit des Rechtsverkehrs. Denn sonst wäre es möglich, daß derjenige, an den der aufschiebend bedingt oder befristet eingesetzte Vermächtnisnehmer seine Anwartschaft veräussert oder verpfändet hat, durch eine spätere Ausschlagung des Vermächtnisses seines Rechtes verlustig ginge.[1])

III. Einzelne besondere Fälle des bedingten und befristeten Vermächtnisses.

1. Das Nachvermächtnis[2])

Ein solches liegt begrifflich vor, wenn der Erstvermächtnisnehmer infolge Anordnung des Erblassers verpflichtet ist, den ihm vermachten und bereits angefallenen Gegenstand oder einen Teil desselben in einem bestimmten Zeitpunkt an einen Dritten (Nachvermächtnisnehmer) herauszugeben.

Die Eigenart des Nachvermächtnisses besteht also, analog dem Institut der Nacherbschaft darin, daß der Nachvermächtnisnehmer den Vermächtnisgegenstand erst bekommt, nachdem ihn zuvor ein anderer gleichfalls als Vermächtnis gehabt hat. Kein Nachvermächtnis liegt vor, wenn der Erstvermächtnisnehmer auf Grund der erhaltenen Zuwendung eine Leistung an einen Dritten bewirken soll. Solchenfalls handelt es sich um ein gewöhnliches Untervermächtnis. Beim Nachvermächtnis muß derselbe Gegenstand sukzessiv vom Erstvermächtnisnehmer auf den zweiten übergehen, es ist Identität des Vermächtnisgegenstandes erfordert.

Beschwerter und somit Schuldner des nach § 2174 BGB zu leistenden Vermächtnisgegenstandes ist immer der Erstvermächtnisnehmer, nicht der Erbe.

Da der Erstvermächtnisnehmer den Vermächtnisgegenstand in einem bestimmten Zeitpunkt wieder herauszugeben hat, ist seine Rechtsstellung auflösend bedingt oder befristet. Die Stellung des Nachvermächtnisnehmers dagegen ist die eines aufschiebend bedingt oder befristet eingesetzten Vermächtnisnehmers, lediglich mit der unwesentlichen Besonderheit, daß der Anfall des Vermächtnisses an ihn erst erfolgt, nachdem dieses bereits einem andern, dem Erstvermächtnisnehmer angefallen war.

---

[1]) Siehe oben Seite 20.

[2]) Vgl. Motive zum BGB V S. 208; Schneider Fritz: Das Nachvermächtnis im Recht des BGB. Diss. Mainz 1909.

Im übrigen richtet sich die Rechtsstellung sowohl des Erstvermächtnisnehmers, wie des Nachvermächtnisnehmers nach den im Vorausgehenden entwickelten Rechtsgrundsätzen. Insbesonders ist darauf zu achten, daß der Uebergang des Vermächtnisgegenstandes nicht von dinglicher Rechtsnatur ist und daß keine dingliche Beschränkung des Vorvermächtnisnehmers in der Verfügung über den Vermächtnisgegenstand eintritt.[1])

Infolge der weitgehenden Verwandtschaft des Nachvermächtnisses mit der Nacherbschaft hielt das Bürgerliche Gesetzbuch es für angebracht, eine Reihe von Vorschriften, die für die Nacherbfolge gelten, auch auf das Nachvermächtnis für anwendbar zu erklären.

Zufolge dieser Sonderregelung des § 2191 BGB enthält die Berufung als Nachvermächtnisnehmer im Zweifel auch die Berufung als Ersatzvermächtnisnehmer. Ist zweifelhaft, ob jemand als Ersatz- oder als Nachvermächtnisnehmer berufen ist, so gilt er als Ersatzvermächtnisnehmer.[2])

Hat der Erblasser ein Nachvermächtnis angeordnet, ohne den Zeitpunkt oder das Ereignis zu bestimmen, mit dem der Gegenstand des Vermächtnisses als zugewendet gelten soll, so fällt das Nachvermächtnis mit dem Tode des Vorvermächtnisnehmers an.[3])

Hat der Erblasser ein Nachvermächtnis zu Lasten und für den Fall des Todes eines Abkömmlings angeordnet, der zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung keinen Abkömmling hatte oder von dem der Erblasser zu dieser Zeit nicht wußte, daß er einen Abkömmling hat, so ist anzunehmen, daß das Nachvermächtnis nur für den Fall angeordnet ist, daß der Abkömmling ohne Nachkommenschaft stirbt.[4])

Das Recht des Nachvermächtnisnehmers erstreckt sich im Zweifel auf einen Vermächtnisanteil, der dem Vorvermächtnisnehmer infolge des Wegfalls eines Mitvermächtnisnehmers anfällt.[5])

Aus der inneren Verschiedenheit des dinglichen Rechtsübergangs bei der Nacherbschaft und der nur auf schuldrechtlichem Gebiet liegenden Vermögensverschiebung beim Nachvermächtnis erklärt sich jedoch die weiter aus der Bestimmung des § 2191

[1]) Wie schon früher ausgeführt, kann jedoch wohl eine schuldrechtliche Haftung des Erstvermächtnisnehmers wegen schuldhafter Beeinträchtigung des Vermächtnisgegenstandes in Frage kommen oder es kann der Nachvermächtnisnehmer im Prozeßwege oder nach Maßgabe der Konkursordnung eine Beschränkung des Schuldners in der Verfügung über den Vermächtnisgegenstand erreichen.

[2]) Vgl. §§ 2191, 2102, 2190 BGB.
[3]) Vgl. §§ 2191, 2106 Abs. 1 BGB.
[4]) Vgl. §§ 2191, 2107 BGB.
[5]) Vgl. §§ 2191, 2110 Abs. 1 BGB.

BGB zu entnehmende Absicht des Gesetzgebers, die dort nicht aufgeführten Bestimmungen über die Nacherbschaft von der Anwendung auf das Nachvermächtnis auszuschließen.[1])

Demgemäß kann der Nachvermächtnisnehmer keine Sicherheitsleistung aus § 2128 BGB wegen Gefährdung des Vermächtnisgegenstandes verlangen; ebenso wenig gelten die in § 2111 BGB für die Nacherbschaft aufgestellten Surrogationsvorschriften; § 52 Grundbuchordnung[2]), § 2118 BGB scheiden für das Nachvermächtnis aus.

Bei Ausschlagung des Nachvermächtnisses verbleibt dieses dem Vorvermächtnisnehmer, falls nicht ein Anwachsungsberechtigter oder Ersatzbedachter vorhanden ist.[3])

Mit dem Nachvermächtnis ist nicht zu verwechseln der Fall, daß wegen der einem Vermächtnis beigefügten auflösenden Bedingung der Vermächtnisgegenstand an den Beschwerten, jedoch nicht als Nachvermächtnis zurückfällt.

2. Das mittelbar bedingte und befristete Vermächtnis.

Die Rechtslage kann nun auch so gestaltet sein, daß die Zuwendung, auf Grund deren die Beschwerung mit einem Vermächtnis erfolgt ist, dem Beschwerten zufolge einer Bedingung oder Befristung erst in einem späteren Zeitpunkt als dem Erbfall anfällt. Fälle dieser Art sind die Beschwerung eines Nacherben mit einem Vermächtnis oder die Beschwerung eines aufschiebend bedingt oder befristet bedachten Vermächtnisnehmers mit einem Untervermächtnis oder Nachvermächtnis. Die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch[4]) sprechen bei Beurteilung der hieraus entspringenden Zweifelsfragen von mittelbar bedingten und betagten Rechten, bezüglich derer eine von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Behandlung nicht zu rechtfertigen sei. Die der ersten letztwilligen Zuwendung beigefügte Bedingung habe zur Folge, daß die zweite Zuwendung gleichfalls von dieser Bedingung oder Betagung abhängig gemacht sei.

Diesen Standpunkt scheint auch Staudinger[5]) sich zu eigen gemacht zu haben, da er ohne weiteres von aufschiebend bedingten und befristeten Vermächtnissen spricht, wenn die Beschwerung eines Nacherben oder eines aufschiebend bedingt oder befristet eingesetzten Vermächtnisnehmers mit einem Vermächtnis in Frage steht.

[1]) RG in JW 1911 S. 282.
[2]) KG in OLG Bd. 41, Seite 31.
[3]) RG im Recht 1916 Nr. 488, Leipziger Zeitschrift 1916, 1441.
[4]) Motive V Seite 181.
[5]) Staudinger Erbrecht Bem. I A 2 zu §§ 2176 ff. BGB.

Unbestritten ist jedenfalls die Rechtsauffassung, daß der Vermächtnisanspruch des mittelbar bedingt oder befristet eingesetzten Vermächtnisnehmers erst zur Entstehung kommt mit dem Eintritt der Nacherbfolge, wenn ein Nacherbe beschwert ist, mit dem Anfall des Erstvermächtnisses, wenn ein Vermächtnisnehmer beschwert ist. Es ist hier also der sonderbare Fall gegeben, daß in der Zeit zwischen Erbfall und Anfall der Zuwendung an den Nacherben bezw. den Erstvermächtnisnehmer eine weitere Vermächtnisschuld in Schwebe ist, der es vorläufig an einem Schuldner noch fehlt.

Eine andere Ansicht vertritt allerdings Kipp in seinem Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts.[1]) Er bestreitet, daß man aus dem Umstand, daß das erste Vermächtnis bedingt sei, folgern könne, daß auch das zweite bedingt sein müsse. Denn der Zweitvermächtnisnehmer erhalte im Zweifel, wenn das Erstvermächtnis wegfalle, das ihm Zugewendete gleichwohl, nur von einem anderen Schuldner: anstatt des weggefallenen Vermächtnisnehmers schulde das zweite Vermächtnis der, dem der Wegfall des ersten zustatten komme. (§ 2161 BGB). Deshalb bekämen auch die Erben des Zweitvermächtnisnehmers das Vermächtnis, wenn der zweite Vermächtnisnehmer vor Entscheidung über die Bedingung des ersten Vermächtnisses gestorben sei.

In der von Kipp ausgesprochenen Allgemeinheit ist jedoch dieser Satz u. E. nicht richtig. Zunächst ist es nicht immer sicher, daß an die Stelle des wegfallenden ursprünglich Bedachten ein anderer Bedachter tritt und ob bei Vorliegen eines Untervermächtnisses der eingesetzte oder gesetzliche Erbe die Person ist, der der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zustatten kommt. Zum andern können die vom Erblasser bei Anordnung einer bestimmten Zuwendung und weiteren Beschwerung des Bedachten mit einem Vermächtnis verfolgten Zwecke derart verschiedenartig und kompliziert sein, daß eine allgemeine Regel wie die von Kipp aufgestellte nicht am Platze ist. Eine durch keinerlei Schranken behinderte Auslegung des Willens des Erblassers dürfte vielmehr im konkreten Fall der zu treffenden Entscheidung am meisten gerecht werden.

Zu beachten ist weiter, daß im Verhältnis von Erst- und Zweitvermächtnisnehmer bezüglich der Vermächtnisschuld eine Nachlaßverbindlichkeit nicht in Frage steht. Denn Nachlaßverbindlichkeiten kann nur ein Erbe haben. Im Konkurs des Erstvermächtnisnehmers hat also die Forderung des Zweitvermächtnisnehmers Gleichrang mit den gewöhnlichen Konkursforderungen.

[1]) Erbrecht, § 110, 7.

Für den Umfang des Anspruchs des Zweitvermächtnisnehmers ist außerdem die besondere Regelung der §§ 2187—2189 BGB von Bedeutung, wonach unter gewissen Voraussetzungen dem beschwerten Vermächtnisnehmer ein Kürzungsrecht gegenüber dem zu seinen Lasten bedachten Zweitvermächtnisnehmer zusteht.

Die Vorschriften der §§ 2181, 2186 BGB regeln nur die Fälligkeit des dem Zweitvermächtnisnehmer zustehenden Vermächtnisanspruchs, dagegen nicht dessen Entstehung.

3. Das unter einer negativen Potestativbedingung angeordnete Vermächtnis.

Dieses Vermächtnis bildet einen weiteren Sonderfall der bedingten oder befristeten Vermächtnisse. Es liegt vor, wenn der vom Erblasser angeordneten letztwilligen Zuwendung die Bedingung, daß der Bedachte während eines Zeitraumes von unbestimmter Dauer eine in seiner Willkür liegende Handlung fortgesetzt unterläßt oder vornimmt, beigefügt ist. Inhalt der Bedingung kann also z. B. sein, daß der Bedachte während seiner Lebenszeit nicht rauche oder daß er eine bestimmte Person nicht heirate oder sich nicht scheiden lasse.

Würde man hier die Anordnung des Erblassers wörtlich auslegen und den Anfall des Vermächtnisses erst eintreten lassen, nachdem die Bedingung sich voll erfüllt hat, so würde der Bedachte während seiner ganzen Lebensdauer nicht in den Genuß der Zuwendung treten und infolge der Regel des § 2074 BGB diese auch nicht auf seine Erben übertragen. Diese unerwünschten und sicher dem Willen des Erblassers nicht entsprechenden Folgen hat bereits das römische Recht und nach ihm das gemeine Recht und das Sächs. BGB dadurch umgangen, daß es die unter einer derartigen Bedingung gemachten Zuwendungen sogleich wirksam werden ließ, wenn der Bedachte für die etwa in Frage kommende Herausgabe der Zuwendung Sicherheit leistete. (Cautio Muciana).

Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt in seinem § 2075 für Zweifelsfälle die Regel auf, daß eine Umdeutung der letztwilligen Verfügung dahin vorgenommen werden müsse, daß die aufschiebende Bedingung als auflösende Bedingung mit dem entgegengesetzten Inhalt behandelt werde. Dagegen hat das Bürgerliche Gesetzbuch von einer Sicherheitsleistung, die das gemeine Recht als Erfüllung der Bedingung ansah, abgesehen. Handelt also der Bedachte der vom Erblasser gesetzten Bedingung zuwider, so fällt der Vermächtnisgegenstand, sofern das Erfüllungsgeschäft auflösend bedingt vorgenommen worden war, ohne

weiteres an den Beschwerten zurück.[1]) Wurde das Erfüllungsgeschäft unbedingt vorgenommen oder ist ein Ersatzvermächtnisnehmer bestellt, so entsteht für den Bedachten infolge des der Bedingung zuwiderlaufenden Verhaltens eine Verpflichtung zur Herausgabe des Empfangenen.

Ob dem der Bedingung zuwiderhandelnden Bedachten die von ihm gezogenen Nutzungen des Vermächtnisgegenstandes verbleiben sollen oder ob er auch diese herauszugeben oder evtl. zu ersetzen hat, ist Auslegungsfrage des Einzelfalls und es ist hiefür in erster Linie der aus den Umständen zu erforschende Wille des Erblassers maßgebend.

[1]) Vgl. § 158, Abs. 2 BGB.
[2]) Siehe Literaturangabe.

Schlußbemerkung.

Die vorliegende Arbeit des Verfassers verfolgt den Zweck, die im praktischen Leben immerhin eine Rolle spielende und im Bürgerlichen Gesetzbuch mit verhältnismäßig wenigen Bestimmungen umrissene Rechtslage beim bedingten und befristeten Vermächtnis nach dem heutigen Stand der Rechtswissenschaft und Rechtssprechung möglichst erschöpfend und übersichtlich zu behandeln. Die früheren Bearbeitungen desselben oder eines verwandten Stoffes[2]) liegen mindestens schon 20 Jahre zurück. Diese Arbeiten will die vorliegende teils ergänzen, teils unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Judicatur berichtigen.

Druckfehler-Berichtigung:

Seite 20 (Fußnote [1]) lies: s. u. S. 39.